

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sortenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die von der diplomatischen Konferenz am 23. Oktober 1978 beschlossene Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist eine Anpassung des Sortenschutzgesetzes erforderlich geworden. Außerdem sollen das Gesetz an das geltende Verwaltungsverfahrenrecht angeglichen und verfahrensrechtliche Sondervorschriften aufgehoben werden.

B. Lösung

Das bereits 1974 geänderte Sortenschutzgesetz von 1968 wird durch eine Neufassung abgelöst. Dabei werden, unter Berücksichtigung des revidierten Übereinkommens, eine Erweiterung des Schutzgegenstandes vorgesehen und die Vorschriften zur Beurteilung neuer Sorten und über die Ausgestaltung der Sortenbezeichnung geändert. Im Hinblick auf die Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften wird klargestellt, daß das Verfahren vor dem Bundessortenamt ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist. Zugleich wird das Gesetz gegenüber dem bisherigen systematisch gestrafft und redaktionell überarbeitet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausgaben des Bundessortenamtes werden nicht auf Grund der neuen Vorschriften steigen; soweit die Ausgaben im Zusammenhang mit der bereits bisher im genannten Übereinkommen enthaltenen Verpflichtung, das Übereinkommen

auf eine möglichst große Anzahl botanischer Gattungen und Arten anzuwenden, steigen, sind sie nicht zu quantifizieren.

Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 721 04 — So 13/83

Bonn, den 15. Dezember 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sortenschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 528. Sitzung am 28. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1

**Voraussetzungen und Inhalt
des Sortenschutzes**

§ 1

Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) einer im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Art erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen,
3. beständig und
4. neu ist sowie
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufzustellen. In das Artenverzeichnis sind die Arten aufzunehmen, deren Sorten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schutzfähig sind. Eine weitere Art ist aufzunehmen, wenn

1. der Verkehr mit Vermehrungsmaterial von Sorten dieser Art hinreichende Bedeutung erlangt hat oder erwarten läßt und
2. die Voraussetzungen für die erforderlichen Prüfungen bei Sorten dieser Art gegeben sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arten: Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten,
2. Vermehrungsmaterial: Pflanzen und Pflanzenteile einschließlich Samen, die für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind,
3. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
4. Antragstag: der Tag, an dem der Sortenschutzantrag dem Bundessortenamt zugeht,

5. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
6. Verbandsstaat: Staat, der dem nach dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angehört.

§ 3

Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Pflanzen sich in der Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals von den Pflanzen jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden, die am Antragstag allgemein bekannt ist. Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als wichtig ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Eine Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn sie bereits in einem öffentlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen, in einer Veröffentlichung genau beschrieben, in offenkundiger Weise laufend oder in einer Vergleichssammlung angebaut oder wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist. Ist für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes oder nach dem Saatgutverkehrsgesetz die Zulassung beantragt worden, so gilt sie bereits vom Antragstag an als allgemein bekannt, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

§ 4

Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale hinreichend gleich sind.

§ 5

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in den für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus den für die Sorte festgestellten Ausprägungen entsprechen.

§ 6

Neuheit

(1) Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist:

1. ein Jahr vor dem Antragstag im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. vier Jahre vor dem Antragstag außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
3. vier Jahre vor Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis, wenn der Antragstag innerhalb eines Jahres nach dieser Aufnahme liegt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen durch Rechtsverordnung für Reben und Baumarten die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträume von vier Jahren auf sechs Jahre auszudehnen.

§ 7

Sortenbezeichnung

(1) Eine Sortenbezeichnung ist eintragbar, wenn kein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(2) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn die Sortenbezeichnung

1. zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet ist,
2. keine Unterscheidungskraft hat,
3. ausschließlich aus Zahlen besteht,
4. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder Verbandsstaat eine Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder war oder Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
5. irreführen kann, insbesondere wenn sie geeignet ist, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Ursprungszüchter, Entdecker oder sonst Berechtigten hervorzurufen,
6. Ärgernis erregen kann.

Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne der Nummer 4 ansieht.

(3) Ist die Sorte bereits

1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat oder
2. in einem anderen Staat, der nach einer vom Bundessortenamt bekanntzumachenden Feststellung in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen,

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen oder ist ihre Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt worden, so ist nur die dort eingetragene oder angegebene Sortenbezeichnung eintragbar. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 entgegensteht oder der Antragsteller glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

§ 8

Recht auf Sortenschutz

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht demjenigen zu, der als erster den Sortenschutzantrag gestellt hat.

(2) Der Antragsteller gilt im Verfahren vor dem Bundessortenamt als Berechtigter, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt wird, daß ihm das Recht auf Sortenschutz nicht zusteht.

§ 9

Nichtberechtigter Antragsteller

(1) Hat ein Nichtberechtigter Sortenschutz beantragt, so kann der Berechtigte vom Antragsteller verlangen, daß dieser ihm den Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes überträgt.

(2) Ist einem Nichtberechtigten Sortenschutz erteilt worden, so kann der Berechtigte vom Sortenschutzinhaber verlangen, daß dieser ihm den Sortenschutz überträgt. Dieser Anspruch erlischt fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Eintragung in die Sortenschutzrolle, es sei denn, daß der Sortenschutzinhaber beim Erwerb des Sortenschutzes nicht in gutem Glauben war.

§ 10

Wirkung des Sortenschutzes

Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist,

1. Vermehrungsmaterial der Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder hierfür zu erzeugen,
2. Pflanzen oder Teile von Pflanzen der Sorte, die üblicherweise zu anderen als Vermehrungs-

zwecken in den Verkehr gebracht werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden,

3. Vermehrungsmaterial der Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte zu verwenden, sofern Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial der anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß, und
4. Vermehrungsmaterial der Sorte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedstaaten zu verbringen, in dem für Sorten dieser Art deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz nicht gewährt wird.

Zur Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 11

Rechtsnachfolge, Nutzungsrechte

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenschutz sind übertragbar. Die Verpflichtung, die Sortenschutzrolle berichtigen zu lassen, obliegt im Zweifel dem bisher Berechtigten.

(2) Der Sortenschutz kann Gegenstand ausschließlicher oder nicht ausschließlicher Nutzungsrechte sein.

§ 12

Zwangsnutzungsrecht

(1) Das Bundessortenamt kann auf Antrag, soweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Sortenschutzinhaber im öffentlichen Interesse geboten ist, ein Zwangsnutzungsrecht an dem Sortenschutz hinsichtlich der Berechtigungen nach § 10 Satz 1 Nr. 1 und 3 zu angemessenen Bedingungen erteilen, wenn der Sortenschutzinhaber kein oder kein genügendes Nutzungsrecht einräumt. Das Bundessortenamt setzt bei der Erteilung des Zwangsnutzungsrechtes die Bedingungen, insbesondere die Höhe der an den Sortenschutzinhaber zu zahlenden Vergütung, fest.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Erteilung des Zwangsnutzungsrechtes kann jeder Beteiligte eine erneute Festsetzung der Bedingungen beantragen. Der Antrag kann jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden; er kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen erheblich geändert haben.

(3) Vor der Entscheidung über die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes und die Neufestsetzung soll das Bundessortenamt die betroffenen Spitzenverbände hören.

(4) Ist ein Zwangsnutzungsrecht für eine Sorte einer dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Art erteilt worden, so kann der Sortenschutzinhaber von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer für Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut beantragt hat,
2. welche Größe der Vermehrungsflächen in dem Antrag auf Anerkennung angegeben worden ist,
3. welches Gewicht oder welche Stückzahl für die Partien angegeben worden ist.

§ 13

Dauer des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des zwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und den in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 aufgeführten Baumarten bis zum Ende des fünfundzwanzigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

(2) Wird der Sortenschutz für die Sorte einer neu in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art unter Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, erteilt, so verkürzt sich die Dauer des Sortenschutzes um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen dem Beginn des Inverkehrbringens und dem Antragstag.

§ 14

Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn hierbei die Sortenbezeichnung angegeben ist; bei schriftlicher Angabe muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Dies gilt auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.

(2) Aus einem Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung kann die Verwendung der Sortenbezeichnung für die Sorte nicht untersagt werden. Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder einer Sorte, für die in einem anderen Verbandsstaat ein Züchterrecht erteilt worden ist, oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art nicht verwendet werden.

§ 15

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsge-

schaften mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

2. Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat,
3. Angehörigen eines anderen Verbandsstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat, wenn
 - a) dieser Verbandsstaat für Sorten gleicher Art ein Züchterrecht gewährt oder
 - b) die Sorte einer Art zugehört, die in der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) aufgeführt ist, und dieser Verbandsstaat an das Übereinkommen in der genannten Fassung gebunden ist; endet diese Bindung, so hat dies auf einen vorher erteilten Sortenschutz keinen Einfluß,
4. anderen natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen.

ABSCHNITT 2

Bundessortenamt

§ 16

Stellung und Aufgaben

(1) Das Bundessortenamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Bundessortenamt ist zuständig für die Erteilung des Sortenschutzes und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten. Es führt die Sortenschutzrolle und überwacht das Fortbestehen der geschützten Sorten.

§ 17

Mitglieder

(1) Das Bundessortenamt besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens (fachkundige Mitglieder) oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (rechtskundige Mitglieder) haben. Sie werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt berufen.

(2) Als fachkundiges Mitglied soll in der Regel nur berufen werden, wer nach einem für die Tätigkeit beim Bundessortenamt förderlichen naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule eine staatliche oder akademische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden sowie mindestens drei Jahre auf dem entsprechenden Fachgebiet gearbeitet hat und die erforderlichen Rechtskenntnisse hat.

(3) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Präsident Personen als Hilfsmitglieder mit den Verrichtungen von Mitgliedern des Bundessortenamtes beauftragen. Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen sind die Vorschriften über Mitglieder auch auf Hilfsmitglieder anzuwenden.

§ 18

Prüfabteilungen und Widerspruchsausschüsse

(1) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Prüfabteilungen,
2. Widerspruchsausschüsse für Sortenschutzsachen.

Der Präsident setzt ihre Zahl fest und regelt die Geschäftsverteilung.

(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig für die Entscheidung über

1. Sortenschutzanträge,
2. Einwendungen nach § 25,
3. die Aufhebung der Erteilung des Sortenschutzes hinsichtlich der Sortenbezeichnung,
4. die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung und für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 30 Abs. 3,
5. die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes und für Festsetzung der Bedingungen,
6. die Rücknahme und den Widerruf der Erteilung des Sortenschutzes.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen.

§ 19

Zusammensetzung der Prüfabteilungen

(1) Die Prüfabteilungen bestehen jeweils aus einem vom Präsidenten bestimmten fachkundigen Mitglied des Bundessortenamtes.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 entscheidet die Prüfabteilung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundessortenamtes, die der Präsident bestimmt und von denen eines rechtskundig sein muß.

§ 20

Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, je einem vom Präsidenten bestimmten rechtskundigen und fachkundigen Mitglied des Bundessortenamtes als Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen Beisitzers und eines ehrenamtlichen Beisitzers beschlußfähig.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden.

(3) Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 3

Verfahren vor dem Bundessortenamt

§ 21

Förmliches Verwaltungsverfahren

Auf das Verfahren vor den Prüfabteilungen und den Widerspruchsausschüssen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 69 und 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden.

§ 22

Sortenschutzantrag

(1) Der Antragsteller hat im Sortenschutzantrag den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der

Sorte anzugeben und zu versichern, daß seines Wissens weitere Personen an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Das Bundessortenamt ist nicht verpflichtet, diese Angaben zu prüfen.

(2) Der Antragsteller hat die Sortenbezeichnung anzugeben. Für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes kann er mit Zustimmung des Bundessortenamtes eine vorläufige Bezeichnung angeben.

§ 23

Zeitrang des Sortenschutzantrags

(1) Der Zeitrang des Sortenschutzantrags bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamtes.

(2) Hat der Antragsteller für die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat ein Züchterrecht beantragt, so steht ihm innerhalb eines Jahres, nachdem der erste Antrag vorschriftsmäßig eingereicht worden ist, der Zeitrang dieses Antrags als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu. Der Zeitvorrang kann nur im Sortenschutzantrag geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag dem Bundessortenamt Abschriften der Unterlagen des ersten Antrags vorlegt, die von der für diesen Antrag zuständigen Behörde beglaubigt sind.

(3) Ist die Sortenbezeichnung für Waren, die Vermehrungsmaterial der Sorte umfassen, als Warenzeichen für den Antragsteller in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so steht ihm der Zeitrang der Anmeldung des Warenzeichens als Zeitvorrang für die Sortenbezeichnung zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Angabe der Sortenbezeichnung dem Bundessortenamt eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Marken, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

§ 24

Bekanntmachung des Sortenschutzantrags

(1) Das Bundessortenamt macht den Sortenschutzantrag unter Angabe der Art, der angegebenen Sortenbezeichnung oder vorläufigen Bezeichnung, des Antragstages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Ursprungszüchters oder Entdeckers und eines Verfahrensvertreters bekannt.

(2) Ist der Antrag nach seiner Bekanntmachung zurückgenommen worden, gilt er nach § 27 Abs. 2 wegen Säumnis als nicht gestellt oder ist die Erteilung des Sortenschutzes abgelehnt worden, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.

§ 25

Einwendungen

(1) Gegen die Erteilung des Sortenschutzes kann jeder beim Bundessortenamt schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden,

1. die Sorte sei nicht unterscheidbar, nicht homogen, nicht beständig oder nicht neu,
2. der Antragsteller sei nicht Berechtigter oder
3. die Sortenbezeichnung sei nicht eintragbar.

(3) Die Einwendungsfrist dauert bei Einwendungen

1. nach Absatz 2 Nr. 1 bis zur Erteilung des Sortenschutzes,
2. nach Absatz 2 Nr. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Sortenschutzantrags,
3. nach Absatz 2 Nr. 3 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung der angegebenen Sortenbezeichnung.

(4) Die Einwendungen sind zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel zur Rechtfertigung der Behauptung nach Absatz 2 sind im einzelnen anzugeben. Sind diese Angaben nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten, so müssen sie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(5) Führt eine Einwendung nach Absatz 2 Nr. 2 zur Zurücknahme des Sortenschutzantrags oder zur Ablehnung der Erteilung des Sortenschutzes und stellt der Einwender innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme oder nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung für dieselbe Sorte einen Sortenschutzantrag, so kann er verlangen, daß hierfür als Antragstag der Tag des früheren Antrags gilt.

§ 26

Prüfung

(1) Bei der Prüfung, ob die Sorte die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes erfüllt, baut das Bundessortenamt die Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an. Hier- von kann es absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die sonst erforderlichen Untersuchungen durch an-

dere fachlich geeignete Stellen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Prüfung zu gestatten.

(4) Macht der Antragsteller einen Zeitvorrang nach § 23 Abs. 2 geltend, so hat er das erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb von vier Jahren nach Ablauf der Zeitvorrangfrist vorzulegen. Nach der Vorlage darf er anderes Vermehrungsmaterial und anderes sonstiges Material nicht nachreichen. Wird vor Ablauf der Frist von vier Jahren der erste Antrag zurückgenommen oder die Erteilung des Züchterrechts abgelehnt, so kann das Bundessortenamt den Antragsteller auffordern, das Vermehrungsmaterial und sonstige Material zur nächsten Vegetationsperiode sowie die weiteren Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(6) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich

1. eine Sortenbezeichnung anzugeben, wenn er eine vorläufige Bezeichnung angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzugeben, wenn die angegebene Sortenbezeichnung nicht eintragbar ist.

Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

§ 27

Säumnis

(1) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bundessortenamtes,

1. das erforderliche Vermehrungsmaterial oder sonstige Material oder erforderliche weitere Unterlagen vorzulegen,
2. eine Sortenbezeichnung anzugeben oder
3. fällige Prüfungsgebühren zu entrichten,

innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundessortenamt den Sortenschutzantrag zurückweisen, wenn es bei der Fristsetzung auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

(2) Entrichtet ein Antragsteller oder Widerspruchsführer die fällige Gebühr für die Entschei-

dung über einen Sortenschutzantrag oder über einen Widerspruch nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder der Widerspruch als nicht erhoben, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet wird, nachdem das Bundessortenamt die Gebührenentscheidung bekanntgegeben und dabei auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

§ 28

Sortenschutzrolle

(1) In die Sortenschutzrolle werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Erteilung des Sortenschutzes eingetragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. die festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
3. der Name und die Anschrift
 - a) des Ursprungszüchters oder Entdeckers,
 - b) des Sortenschutzinhabers,
 - c) der Verfahrensvertreter,
4. der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Sortenschutzes sowie der Beendigungsgrund,
5. ein ausschließliches Nutzungsrecht einschließlich des Namens und der Anschrift seines Inhabers,
6. ein Zwangsnutzungsrecht und die festgesetzten Bedingungen.

(2) Die Eintragung der festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale und die Eintragung der Bedingungen bei einem Zwangsnutzungsrecht können durch einen Hinweis auf Unterlagen des Bundessortenamtes ersetzt werden. Die Eintragung kann hinsichtlich der Anzahl und Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten vergleichbar zu machen.

(3) Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers oder eines Verfahrensvertreters werden nur eingetragen, wenn sie nachgewiesen sind. Der eingetragene Sortenschutzinhaber oder Verfahrensvertreter bleibt bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(4) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen bekannt.

§ 29

Einsichtnahme

(1) Jedem steht die Einsicht frei in

1. die Sortenschutzrolle,

2. die Unterlagen

- a) nach § 28 Abs. 2 Satz 1,
- b) eines bekanntgemachten Sortenschutzantrags sowie eines erteilten Sortenschutzes,

3. den Anbau

- a) zur Prüfung einer Sorte,
- b) zur Nachprüfung des Fortbestehens einer Sorte.

(2) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind die Angaben über die Erbkomponenten auf Antrag desjenigen, der den Sortenschutzantrag gestellt hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung über den Sortenschutzantrag gestellt werden.

§ 30

Aufhebung der Erteilung des Sortenschutzes hinsichtlich der Sortenbezeichnung

(1) Die Erteilung des Sortenschutzes ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zurückzunehmen, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 oder 3 bei der Eintragung bestanden hat und fortbesteht. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(2) Die Erteilung des Sortenschutzes ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zu widerrufen, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
2. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,
3. dem Sortenschutzinhaber durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
4. einem sonst nach § 14 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Sortenschutzinhaber als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Ein Widerruf aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Drit-

ten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

§ 31

Beendigung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf gegenüber dem Bundessortenamt schriftlich verzichtet.

(2) Die Erteilung des Sortenschutzes ist zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die Sorte bei der Sortenschutzerteilung nicht unterscheidbar oder nicht neu war. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Die Erteilung des Sortenschutzes ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, daß die Sorte nicht homogen oder nicht beständig ist.

(4) Im übrigen kann die Erteilung des Sortenschutzes nur widerrufen werden, wenn der Sortenschutzinhaber

1. einer Aufforderung nach § 30 Abs. 3 zur Angabe einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachgekommen ist,
2. eine durch Rechtsverordnung nach § 32 Nr. 1 begründete Verpflichtung hinsichtlich der Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte trotz Mahnung nicht erfüllt hat oder
3. fällige Jahresgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet hat.

§ 32

Ermächtigung zum Erlass von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Auswahl der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale, der Festsetzung des Prüfungsumfanges und der Nachprüfung des Fortbestehens der geschützten Sorten zu regeln,
2. das Blatt für Bekanntmachungen des Bundessortenamtes zu bestimmen.

§ 33

Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) und für jedes angefangene Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) eine Jahresgebühr.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einverneh-

men mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie den Zeitpunkt der Gebührenerhebung zu regeln. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung, auch für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Entscheidung über einen Sortenschutzantrag | 600 DM |
| 2. für die Prüfung der Sorte jährlich oder je Vegetationsablauf | 700 DM |
| 3. für die Entscheidung über einen Widerspruch (Widerspruchsgebühr) | 1 200 DM |
| 4. für andere Amtshandlungen | 800 DM |
| 5. für die Jahresgebühr | 1 500 DM. |

Ist im Einzelfall eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann die Gebühr für die Prüfung bis zur Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwandes, jedoch höchstens bis auf das Zehnfache, erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(3) Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

(4) Bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte sowie für die ablehnende Entscheidung über einen Sortenschutzantrag wird keine Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes gewährt.

(5) Hat ein Widerspruch Erfolg, so ist die Widerspruchsgebühr zu erstatten. Hat eine Beschwerde an das Patentgericht oder eine Rechtsbeschwerde Erfolg, so ist die Widerspruchsgebühr auf Antrag zu erstatten. Bei teilweisem Erfolg ist die Widerspruchsgebühr zu einem entsprechenden Teil zu erstatten. Die Erstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 80 des Verwaltungsvorgangsgesetzes besteht nicht.

ABSCHNITT 4

Verfahren vor Gericht

§ 34

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr nach dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Die Beschwerde gegen die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 30 Abs. 3 und gegen einen Beschluß, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Präsident des Bundessortenamtes kann dem Beschwerdeverfahren beitreten.

(5) Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat. Er entscheidet in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern.

§ 35

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36

Anwendung des Patentgesetzes

Soweit in den §§ 34 und 35 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht und das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof sowie über die Verfahrenskostenhilfe in diesen Verfahren entsprechend.

ABSCHNITT 5

Rechtsverletzungen

§ 37

Bürgerlich-rechtliche Ansprüche

(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers

1. eine der in § 10 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder
2. die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet,

kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Erteilung des Sortenschutzes oder in § 10 Satz 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, eine angemessene Vergütung fordern.

(4) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Sortenschutzinhaber von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, und ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von der Handlung an.

(5) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 38

Sortenschutzstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch nach § 37 Abs. 1 bis 3 geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das die Klage oder Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(4) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

(5) Ist ein Verfahrensvertreter bestellt, so gilt der Ort, an dem er seinen Geschäftsraum oder, falls er keinen Geschäftsraum hat, seinen Wohnsitz hat, im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich Vermögen befindet.

§ 39

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft wer, ohne dazu berechtigt zu sein,

1. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 1 Vermehrungsmaterial in den Verkehr bringt oder hierfür erzeugt,
2. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet,
3. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 3 Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte verwendet oder
4. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 4 Vermehrungsmaterial in ein dort bezeichnetes Gebiet verbringt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse dardut. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Vermehrungsmaterial in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist, oder
2. entgegen § 14 Abs. 3 eine Sortenbezeichnung oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundessortenamt.

ABSCHNITT 6

Schlußvorschriften

§ 41

Verhältnis zum Patent

(1) § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Sorte vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis zum Patent angemeldet worden ist.

(2) Ist für eine Sorte oder ein Verfahren zu ihrer Züchtung vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis ein Patent erteilt oder angemeldet worden, so steht dem Inhaber oder Anmelder des Patents oder seinem Rechtsnachfolger, wenn er für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt, der Zeitrang der Patentanmeldung als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu; § 23 Abs. 2 Satz 2

und 3 gilt entsprechend. Die Dauer des erteilten Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Antragstag. Ist die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden, so können für die Sorte Rechte aus dem Patent oder der Patentanmeldung nicht mehr geltend gemacht werden; ein anhängiges Patenterteilungsverfahren wird nicht fortgeführt.

§ 42

Übergangsvorschriften

(1) Für Sorten, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz

1. nach dem Saatgutgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) noch besteht oder

2. nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung erteilt oder beantragt worden ist,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sortenschutz nach Absatz 1 Nr. 1 kann nach § 31 Abs. 2 nur zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorgelegen haben.

(3) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, denen nach den bisher geltenden Vorschriften Sortenschutz erteilt worden ist oder die nach diesen Vorschriften berechtigterweise Sortenschutz beantragt haben, weiterhin zu, auch wenn sich der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 nicht auf sie erstreckt.

(4) Bei anhängigen Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 gehen Einspruchsverfahren gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom Beschlußausschuß auf die Widerspruchsausschüsse und sonstige Verfahren vom Beschlußausschuß auf die Prüfungsabteilungen über.

§ 43

Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
2. das Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968

(BGBl. I S. 463), geändert durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873),

3. das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873),
4. die Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1983 (BGBl. I S. 1056),
5. die Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut bei Kartoffeln vom 6. Juni 1968 (BANz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968).

(2) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Nummer 6 gestrichen; das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt;
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens kann auf Grund des früheren Zeichens innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Widerspruch erheben, wer

 1. für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat,
 2. in einem anderen Staat für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung oder Benutzung Rechte an einem mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmenden Zeichen erworben hat und nachweist, daß der Anmelder auf Grund eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses zu dem Widersprechenden dessen Interessen im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen hat und das Zeichen ohne dessen Zustimmung während des Bestehens dieses Vertragsverhältnisses angemeldet hat,
 3. eine mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmende Sortenbezeichnung früher dem Bundessortenamt zur Eintragung in die Sortenschutzrolle angegeben hat, soweit die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse von Sorten derselben oder einer verwandten Art sind.

Gegen die Versäumnis der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.“

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 1 a folgende Nummer eingefügt:

„1 b. wenn er gegen die Eintragung des Zeichens nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 hätte Widerspruch erheben können.“

(3) In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), werden folgende Nummern angefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„240 000 244 000 244 100	IV. Sortenschutzsachen Beschwerdeverfahren Für die Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes)	200“

(4) In § 4 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), werden die Worte „Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)“ durch das Wort „Sortenschutzgesetz“ ersetzt.

(5) § 1 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung, geändert durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz)“ durch das Wort „Sortenschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „ein Sortenschutzrecht“ durch die Worte „einen Sortenschutz“ ersetzt.

§ 44

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft; Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Ablösung des bisherigen Gesetzes

1. Der Sortenschutz, im bisherigen Sprachgebrauch auch als Sortenschutzrecht bezeichnet, ist ein privates gewerbliches Schutzrecht, das in erster Linie dazu dient, die Züchter im Interesse der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues und der Forstwirtschaft zur Schaffung neuer, leistungsfähiger Sorten anzuregen. Die Erteilung eines Patents für eine botanische Neuzüchtung war — und ist in gewissem Umfang auch heute noch — zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, warf jedoch wegen der Besonderheiten der botanischen Materie erhebliche, unter anderem rechtssystematische und prüfungstechnische Probleme auf. Mit dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (BGBl. III, Gliederungsnummer 7822-1) wurde insbesondere als Anreiz für die Züchtung neuer Pflanzensorten der Sortenschutz als ein besonderes privates Schutzrecht geschaffen. Das unter maßgeblicher deutscher Beteiligung ausgearbeitete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 10. Mai 1968 (BGBl. II S. 428) zugestimmt hat, — im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet — erforderte eine Neuregelung des Sortenschutzrechts. Diese wurde — unter weitgehender Beibehaltung der Grundkonzeption, jedoch unter Abtrennung von dem gleichfalls im Saatgutgesetz geregelten Saatgutverkehrsrecht — mit dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) herbeigeführt. Zur Zeit gilt dieses Gesetz — im folgenden als „Sortenschutzgesetz 1968“ oder „SortSchG 68“ bezeichnet — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286); es ist durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geringfügig geändert worden.

Eine Änderung des Übereinkommens wurde von der diplomatischen Konferenz zu seiner Revision in Genf am 23. Oktober 1978 angenommen. Es ist vorgesehen, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Änderungen durch ein Vertragsgesetz übernimmt. Einige der Neuregelungen, die die sachliche Änderung von Vorschriften des Sortenschutzgesetzes notwendig machen, sind:

- Die Merkmale werden nicht mehr als „morphologische oder physiologische“ Merkmale bezeichnet, um Probleme in den Fällen zu vermeiden, in denen prüfungswichtige Merkmale nicht zweifelsfrei einem dieser Begriffe zugeordnet werden können (z. B. zytologische oder biochemische Merkmale).

- Bei der Anwendung der Neuheitsschonfrist soll ein Inlandsvertrieb bis zu einem Jahr vor der Einreichung des Sortenschutzanspruchs der Schutzerteilung nicht entgegenstehen. Hierdurch wird den Züchtern vor der Antragstellung ein gewisser Markttest ermöglicht. Ein Auslandsvertrieb soll bei Reben-, Wald-, Obst- und Zierbäumen bis zu sechs Jahren neuheitsunschädlich sein.

- Im Falle der Anmeldung einer Sorte in einem anderen Verbandsstaat braucht der Züchter, wenn er später in der Bundesrepublik Deutschland Sortenschutz beantragt, das Vermehrungsmaterial für die Prüfung erst innerhalb von vier Jahren vorzulegen, statt gleich nach der hiesigen Antragstellung (Zeitvorrang einer Anmeldung im Ausland). Endet die ausländische Anmeldung vor Ablauf dieser vier Jahre, soll der Antragsteller auch hier vorher einsenden müssen (Verhütung des Mißbrauchs durch Scheinanmeldungen im Ausland).

2. Bei der dritten Lesung des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15. Januar 1976 hat der Bundestag in einer Entschließung der Bundesregierung aufgegeben, auf eine möglichst umfassende Rechtsbereinigung hinzuwirken mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften des Bundes von allen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften zu befreien, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind (Drucksache 7/4494). Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dieser Entschließung befaßt und seine Erwartung ausgedrückt, daß die Bundesregierung die angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts nachdrücklich unterstützt (Niederschrift über 233. Sitzung des Deutschen Bundestages — 7. Wahlperiode — am 1. April 1976). In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 30. April 1982 haben die Sprecher aller Fraktionen erneut auf die Dringlichkeit einer Vereinheitlichung und Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts hingewiesen.

Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, ist das geltende Sortenschutzgesetz mit dem Ziel der Streichung entbehrlich gewordener Verfahrensvorschriften überprüft worden. Dabei erwiesen sich etliche Vorschriften als entbehrlich. Andere, die zwar ihrem Inhalt nach nicht als entbehrlich angesehen werden können, werden stärker an die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeglichen. Darüber hinaus wird die Gelegenheit der Novellierung genutzt, die Regelungen systematisch zu straffen, übersichtlicher zu gliedern und redaktionell zu überarbeiten. Auf diese Weise kann der Umfang des Gesetzes erheblich, nach der

Zahl der Paragraphen um etwa ein Viertel, vermindert werden.

3. Im Zusammenhang mit der stärkeren Angleichung des Verfahrens vor dem Bundessortenamt an das Verfahren vor demselben Amt nach dem Saatgutverkehrsgesetz ist auch geprüft worden, ob die Vorschriften über den Rechtsweg (§§ 44 bis 46 SortSchG 68) von einer Übernahme in die Neuordnung ausgenommen werden sollten mit der Folge, daß auch in Sortenschutzsachen der Rechtsweg vor die allgemeinen Verwaltungsgerichte geöffnet worden wäre. Für eine solche Lösung könnte der Gesichtspunkt angeführt werden, daß damit die Angleichung des Verfahrens an dasjenige des Saatgutverkehrsgesetzes für den Prozeßbereich fortgeführt würde. Aus einer solchen Regelung ergäben sich einige Verfahrenserleichterungen für das Bundessortenamt. Ferner würde die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen der beiden Gerichtszweige zu Tatbeständen, die im Sortenschutzrecht und im Saatgutverkehrsrecht inhaltsgleich sind (vor allem bei den Schuterteilungs- und Zulassungsvoraussetzungen), ausgeschlossen. Gleichwohl sieht der Entwurf die Beibehaltung des Rechtswegs zum Patentgericht und zum Bundesgerichtshof vor, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

Trotz der Eigenständigkeit des Sortenschutzrechts besteht ein innerer Zusammenhang zu den anderen gewerblichen Schutzrechten. Ein Vorteil der Beibehaltung des bestehenden Rechtszuges kann darin gesehen werden, daß in letzter Instanz die Verwaltungs- und die Verletzungsverfahren in Sortenschutzsachen, wie auch in Patentsachen, vom Bundesgerichtshof entschieden werden, wodurch insoweit die Gefahr widersprechender Entscheidungen vermindert wird. Auch war der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß die Patentanwälte befugt sind, Sortenschutzsachen vor dem Patentgericht und im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof zu vertreten. Eine Verlagerung des Rechtswegs auf die Verwaltungsgerichte hätte eine größere Anzahl von Gesetzesänderungen erfordert, um den Patentanwälten die entsprechende Vertretungsbefugnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewähren.

4. Im Sortenschutzgesetz 1968 ist bewußt von einer Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für den Fall, daß der Arbeitnehmer eine Züchtung hervorbringt, abgesehen worden. Die Begründung zu § 12 SortSchG 68 (Drucksache V/1630 des Deutschen Bundestages) sagt hierzu unter Angabe von Fundstellen: „Falls der Züchter Arbeitnehmer ist, billigt die überwiegende Lehre ihm einen Vergütungsanspruch nach § 20 Abs. 1 des Arbeitnehmererfindergesetzes zu.“

Inzwischen hat der Bayerische Verwaltungsgesichtshof in seinem Urteil vom 31. März 1982 (45 V 78; Recht der Landwirtschaft 1982 S. 146) die Auffassung vertreten, die Neuzüchtung einer

Pflanzensorte durch Kreuzung und Selektion sei zwar weder eine Erfindung noch ein technischer Verbesserungsvorschlag im Sinne der §§ 2, 3, 20 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen; jedoch stehe einem Arbeitnehmer bei Verwertung der von ihm gezüchteten neuen Pflanzensorte durch den Arbeitgeber ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 20 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zu. Somit ist die Rechtsprechung bei Anwendung der bisher geltenden Vorschriften zu einer praktischen Lösung gekommen. Für eine ausdrückliche Regelung im Gesetz besteht somit kein hinreichendes Bedürfnis, zumal eine solche Regelung nicht im Wege einer bloßen Verweisung geschehen könnte; vielmehr wäre hierzu eine sorgfältige Abgrenzung der Interessen der Betroffenen notwendig, für die es zur Zeit noch an den erforderlichen Rechtstatsachenfeststellungen fehlt.

5. Angesichts der zahlreichen notwendigen Änderungen erscheint es zweckmäßig, anstelle eines Änderungsgesetzes mit anschließender Bekanntmachung der Neufassung die Form eines Ablösungsgesetzes vorzusehen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz steht dem Bund nach Artikel 73 Nr. 9 GG (gewerblicher Rechtsschutz) zu.

Die früher strittig gewesene Frage, ob das Sortenschutzrecht zum Bereich der gewerblichen Schutzrechte gehört (siehe Drucksache V/1630) des Deutschen Bundestages, Seite 48 f.), wird nunmehr allgemein bejaht, so auch vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Grundsatzurteil vom 8. Juni 1982 (Rs 258/78). Während Artikel 73 Nr. 9 GG („gewerblicher Rechtsschutz“) in der Begründung zum Sortenschutzgesetz 1968 (Abschnitt IV des Allgemeinen Teils) nur ergänzend hinsichtlich der Änderung des Patentgesetzes angeführt worden war, bildet diese Grundgesetzbestimmung nunmehr die grundlegende Kompetenznorm für das Gesetz mit der Folge, daß dieses zu einer Materie der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört. Daneben kann weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Nr. 17 GG hinsichtlich der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie für einzelne Teilregelungen aus Artikel 74 Nr. 1 GG herangezogen werden, letzteres hinsichtlich des Sachbereichs

- „bürgerliches Recht“ für die Regelung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche in § 37,
- „Strafrecht“ für die Strafvorschrift des § 39 und die Bußgeldvorschrift des § 40,
- „gerichtliches Verfahren“ für die Vorschriften über das Verfahren vor Gericht (§§ 34 bis 36) und über Sortenschutzstreitsachen (§ 38).

III. Kosten; Preis- und Umweltauswirkungen

Gegenüber der bisherigen Rechtslage entstehen den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

Die Ausgaben des Bundessortenamtes werden nicht auf Grund der neuen Vorschriften steigen; soweit die Ausgaben z. B. im Zusammenhang mit der bereits bisher in Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens enthaltenen Verpflichtung, das Übereinkommen allmählich auf eine möglichst große Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden, steigen, sind diese nicht zu quantifizieren.

Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die gegenüber den bisherigen Regelungen vorgenommenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Mittelbare — positive — Auswirkungen auf die Umwelt können sich, wie schon nach bisherigem Recht, dadurch ergeben, daß bei der Aufnahme von Arten in das Artenverzeichnis umweltrelevante Gesichtspunkte beachtet werden.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1

Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

Zu § 1 — Voraussetzungen des Sortenschutzes

Absatz 1 entspricht dem § 1 Abs. 1 SortSchG 68.

Die Erfordernisse der Unterscheidbarkeit und Neuheit werden entsprechend Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens nunmehr jeweils gesondert behandelt. Inhaltlich sind die Schutzvoraussetzungen aber die gleichen wie nach bisherigem Recht, da die Unterscheidbarkeit bisher unter der Voraussetzung der Neuheit (§ 2 SortSchG 68) mitbehandelt wurde. Durch den Wegfall des Wortes „hinreichend“ in Absatz 1 Nr. 2 sollen die bisherigen Anforderungen an die Homogenität (§ 5 SortSchG 68) sachlich nicht geändert werden. Aus systematischen Gründen ist der Begriff in die Definition der Homogenität (§ 4) aufgenommen worden.

Absatz 2 entspricht bei systematischer Straffung inhaltlich dem § 7 SortSchG 68. Die Fassung der Ermächtigung entspricht stärker der Konzeption des Übereinkommens, das nach seinem Artikel 4 die Vertragsstaaten verpflichtet, den sachlichen Geltungsbereich ihrer Regelung des Züchterrechtes auf eine möglichst große Anzahl botanischer Gattungen und Arten zu erstrecken.

Die Voraussetzungen für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen brauchen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben zu sein. Der Entwurf geht, entsprechend den Zielvorstellungen des Übereinkommens (Artikel 30 Abs. 2) und ent-

sprechend der bisherigen Praxis, die sich gut bewährt hat, von einer engen internationalen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung aus (§ 26 Abs. 2 und 5). Das Bundessortenamt kann sich also bei der Prüfung der Untersuchung durch ausländische Behörden, die ein Züchterrecht gewähren, bedienen und kann deren Prüfungsergebnisse zur Grundlage seiner Entscheidungen machen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß das Bundessortenamt alleiniger Ansprechpartner des Antragstellers ist und die Entscheidung in vollem Umfang zu vertreten hat. Bei dieser Gegebenheit wird kein Bedürfnis dafür gesehen, entsprechend der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 SortSchG 68 dem Bundesminister aufzugeben, in einer Rechtsverordnung diejenigen anderen Staaten aufzuführen, deren Prüfungsmethoden den Anforderungen des Sortenschutzgesetzes entsprechen. Es ist vorgesehen, daß das Bundessortenamt zur Unterrichtung der Züchter entsprechende Mitteilungen in das von ihm herausgegebene Blatt für Sortenwesen aufnimmt.

Auf eine Erläuterung des Sortenbegriffs, wie sie in § 1 Abs. 2 SortSchG 68 enthalten ist, wird im Hinblick auf die revidierte Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens verzichtet. Dies bedeutet, daß Sorte im Sinne des Gesetzes jeder Pflanzenbestand ist, für den die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, ohne daß es auf die Form (z. B. Hybride oder Linie) ankommt.

Zu § 2 — Begriffsbestimmungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes und einer verbreiteten Praxis der Gesetzgebungstechnik folgend werden die bisher auf verschiedene Stellen des Gesetzes verteilten Begriffsbestimmungen nunmehr an dieser Stelle zusammengefaßt (Nummern 1 bis 3 und 6). Zugleich werden einige neue Begriffsbestimmungen aufgenommen, die in mehreren Vorschriften knappere Formulierungen ermöglichen (Nummern 4 und 5).

Einem praktischen Bedürfnis entsprechend ist der Begriff „Arten“ (Nummer 1) so gefaßt, daß auch höhere taxonomische Einheiten als die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 SortSchG 68 aufgeführten von ihm umfaßt werden.

Der den bisherigen Begriff „Vermehrungsgut“ (§ 3 SortSchG 68) ersetzende Begriff „Vermehrungsmaterial“ (Nummer 2) folgt der Begriffswahl des Übereinkommens (Artikel 5) und umfaßt, außer den Samen und Stecklingen, auch alle Pflanzen und Pflanzenteile, die ähnlich wie diese noch keine für den Letztverbraucher unmittelbar nutzbare Form haben, z. B. Jungpflanzen, die auch bei bestimmten generativ vermehrbaren Arten zunehmend anstelle von Samen in den Verkehr gebracht werden, oder Pflanzenteile, aus denen z. B. im Wege der zunehmenden Bedeutung erlangenden Gewebekultur neue Pflanzen gewonnen werden können. Konnte allerdings bereits für den Samen oder die Stecklinge, aus denen derartige Pflanzen oder Pflanzenteile erwachsen sind, ein Sortenschutz geltend gemacht werden und hat sich dieser durch Inverkehrbringen

seitens des Sortenschutzinhabers oder seines Lizenznehmers erschöpft, so lebt er für die hier in Betracht stehenden Pflanzenteile nicht wieder auf. Nicht zum Vermehrungsmaterial sollen Pflanzen und Pflanzenteile zählen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (z. B. verkaufsfertige Topfpflanzen oder Schnittblumen).

Aus Gründen der Angleichung an andere Gesetze (z. B. Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz) wird — wie in dem sachlich mit dem Sortenschutzgesetz eng zusammenhängenden Saatgutverkehrsgesetz — der Begriff „Vertreiben“ (§ 4 SortSchG 68) durch den Begriff „Inverkehrbringen“ (Nummer 3) ersetzt und inhaltlich diesen Gesetzen angepaßt.

Der Begriff „Antragstag“ (Nummer 4) ist zur Strafung des Textes geprägt worden, da das Wort „Anmeldung“ im Zuge der angestrebten Angleichung der Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundessortenamt an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch den zutreffenderen Ausdruck „Antrag“ ersetzt wird.

Die Definition des „Verbandsstaates“ (Nummer 6) entspricht dem § 8 Abs. 4 SortSchG 68.

Zu § 3 — Unterscheidbarkeit

Diese in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens geregelte Schutzerteilungsvoraussetzung folgt der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 und 2 SortSchG 68. Einem früher gestellten Antrag auf Schutzerteilung für eine andere Sorte wird ausdrücklich ein früher gestellter Antrag auf Zulassung einer anderen Sorte nach dem gleichzeitig eingebrachten neuen Saatgutverkehrsgesetz gleichgestellt, da insoweit die sachlichen Verhältnisse die gleichen sind; ein solcher Antrag bildet somit ebenfalls für den späteren Antrag ein Schutzerteilungshindernis (Absatz 2 Satz 2).

Entsprechend der Änderung in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens wird der Ausdruck „wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal“ durch den Ausdruck „Ausprägung eines wichtigen Merkmals“ ersetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß alle für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale, z. B. auch solche zytologischer oder biochemischer Art, herangezogen werden können und daß die in Betracht kommenden Merkmale als solche nach Maßgabe allgemeiner wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und üblicherweise in internationaler Abstimmung für die einzelnen Arten und Artengruppen festgelegt werden. Daher müssen diese Merkmale genau erkannt und beschrieben werden können. Außerdem wird klargestellt, daß sich der Unterschied zwischen den Pflanzen zweier Sorten auf die Ausprägung dieser Merkmale bezieht.

Wegen der zu berücksichtigenden botanischen Einzelheiten sollen die für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit als wichtig angesehenen Merkmale — die zugleich für die Homogenität und Beständigkeit Bedeutung haben — durch das Bundessorten-

amt ausgewählt und den Interessenten auf Anfrage mitgeteilt werden (Absatz 1 Satz 2). Rechtlich bewirkt eine solche Auswahl und Mitteilung eine Selbstbindung der Verwaltung mit der Folge, daß jeder Antragsteller unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz die Berücksichtigung der in der Mitteilung aufgeführten Merkmale — und nur dieser — verlangen kann.

Zu § 4 — Homogenität

Der in dem entsprechenden § 5 SortSchG 68 verwendete Ausdruck „in ihren wesentlichen Merkmalen“ ist in mehrfacher Hinsicht unpräzise. Zur Klarstellung, daß es sich bei den für die Homogenität maßgebenden Merkmalen um Merkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 handelt und es auf die Ausprägung dieser Merkmale ankommt, wird der genannte Ausdruck deshalb durch den Ausdruck „in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale“ ersetzt.

Die bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 1 angesprochene Forderung nach „hinreichender“ Gleichheit der Pflanzen einer Sorte trägt der Tatsache Rechnung, daß Pflanzen einer Sorte als lebende Materie praktisch nicht vollständig gleich sein können. Inhaltlich deckt sich § 4 mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens.

Zu § 5 — Beständigkeit

Der bisher in § 6 SortSchG 68 verwendete unpräzise und gesetzlich nicht definierte Begriff „Sortenbild“ wird ebenso wie das Wort „wesentliche“ vermieden, um klarzustellen, daß auch für die Beständigkeit (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens), die für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 maßgeblich sind.

Zu § 6 — Neuheit

Diese in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens geregelte Schutzerteilungsvoraussetzung folgt bei systematischer Straffung inhaltlich der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 3 SortSchG 68 mit folgenden Modifikationen:

In Absatz 1 Nr. 1 wird von der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Nr. i des Übereinkommens eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den Geltungsbereich des Gesetzes eine einjährige Neuheitsschonfrist einzuführen; hierdurch wird für das seitens eines Teiles der Züchter angestrebte Inverkehrbringen zu Testzwecken eine rechtliche Grundlage geschaffen. In Anpassung an diese Frist wird in Nummer 3 der Zeitraum, innerhalb dessen eine Sorte zwischen der Aufnahme einer Art und der Antragstellung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden sein darf, von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert.

Für Reben sowie für Wald-, Obst- und Zierbäume schreibt Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Nr. ii des

Übereinkommens eine Auslands-Neuheitsschonfrist von sechs Jahren vor. Da aus dieser Fassung nicht hinreichend bestimmt hervorgeht, welche Arten davon im Einzelfall erfaßt sind, ist für die Durchführung dieser Regelung im nationalen Bereich insoweit eine Konkretisierung erforderlich. Da auch künftig neu in das Artenverzeichnis aufzunehmende Gehölzarten gegebenenfalls dieser Gruppe zuzuordnen sind und es unzweckmäßig wäre, wenn aus diesem Anlaß jeweils das Gesetz geändert werden müßte, sollen die Arten, für die eine Auslands-Neuheitsschonfrist von sechs Jahren in Betracht kommt, durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Aufnahme von Arten in die Rechtsverordnung wirkt sich nach § 13 auch auf die Dauer des Sortenschutzes aus.

Zu § 7 — Sortenbezeichnung

Die Bestimmung, die dem § 8 SortSchG 68 entspricht, folgt inhaltlich der Regelung des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e und des Artikels 13 des Übereinkommens. § 7 enthält keine ausdrückliche Aufzählung der Bestandteile mehr, aus denen eine Sortenbezeichnung bestehen kann. Indem lediglich die Ausschließungsgründe genannt werden, sollen im übrigen die Grundsätze für die Bildung von Sortenbezeichnungen für eine internationale Abstimmung offengehalten werden. Das ist deshalb erforderlich, weil nach Artikel 13 Abs. 5 des Übereinkommens eine Sorte in allen Verbandsstaaten unter derselben Sortenbezeichnung geschützt werden soll, soweit nicht ein Verbandsstaat feststellt, daß die Bezeichnung in seinem Gebiet ungeeignet ist. Ebenso soll die im Bereich des Sortenschutzes für eine Sorte festgesetzte Sortenbezeichnung auch für die Zulassung der Sorte nach dem Saatgutverkehrsgesetz maßgeblich sein. Auch nach den Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge soll eine Sorte unter derselben Sortenbezeichnung in die Sortenlisten und die entsprechenden Verzeichnisse der Mitgliedstaaten eingetragen werden, soweit die Bezeichnung nicht in einem Mitgliedstaat als ungeeignet festgestellt wird. Angesichts dieser weitreichenden internationalen Auswirkungen der Festsetzung einer Sortenbezeichnung soll darauf verzichtet werden, durch Gesetz ausdrücklich Regeln für die Bildung von Sortenbezeichnungen vorzusehen, wie sie bisher in § 8 Abs. 1 SortSchG 68 für bestimmte Kombinationen vorgesehen waren. Derartige Kombinationen sollen dadurch nicht allgemein ausgeschlossen werden.

Die mangelnde Eignung aus sprachlichen Gründen, die bisher nicht ausdrücklich in den Katalog der Ausschließungsgründe in § 8 Abs. 2 SortSchG 68 aufgenommen worden, sondern nur — in § 8 Abs. 3 SortSchG 68 — in Zusammenhang mit der Übernahme der Sortenbezeichnung aus einem anderen Verbandsstaat geregelt war, wird nunmehr als besonderer Ausschließungsgrund aufgeführt und inhaltlich erweitert (Absatz 2 Nr. 1). Damit werden auch diejenigen Fälle erfaßt, in denen das vom Antragsteller als „Sortenbezeichnung“ Vorgeschlagene mangels Aussprechbarkeit oder Merkbarkeit die Funktion einer Sortenbezeichnung nicht wirksam erfüllen kann.

Der Ausschließungsgrund einer ausschließlich aus Zahlen bestehenden Sortenbezeichnung wird, wie in Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens, gesondert aufgeführt (Absatz 2 Nr. 3). Inhaltlich handelt es sich dabei in der Regel um einen besonderen Fall der mangelnden Unterscheidungskraft (Absatz 2 Nr. 2). Die Trennung bringt jedoch zum Ausdruck, daß ein Züchter, der eine nur aus Zahlen bestehende Sortenbezeichnung angibt, nicht mit dem Argument gehört werden kann, die von ihm gewählten Zahlen hätten auf Grund besonderer Umstände Unterscheidungskraft.

Dem Grundsatz der Einheitlichkeit einer Sortenbezeichnung dient auch die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3. Insofern wird das Gesetz inhaltlich an § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des gleichzeitig eingebrachten Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt. Da die Bundesrepublik Deutschland sowohl Mitgliedstaat als auch Verbandsstaat ist, wird sie in die Regelung des Absatzes 2 Nr. 3 einbezogen, nicht dagegen in die Regelung des Absatzes 3, der von einem „anderen“ Mitgliedstaat oder Verbandsstaat spricht.

Wie bei der Auswahl und Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich auch bei der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 um einen Akt der Selbstbindung des Bundessortenamtes, auf den sich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes jeder Betroffene berufen kann.

Zu § 8 — Recht auf Sortenschutz

Die Vorschrift faßt aus Gründen der systematischen Straffung die Regelungen des § 12 SortSchG 68 (Sortenschutzberechtigter) und des § 13 SortSchG 68 (Stellung des Anmelders) zusammen. Der bisher dort verwendete Begriff „Sorteninhaber“ wird als mißverständlich und entbehrlich aufgegeben, ohne daß hieraus eine sachliche Änderung folgt.

Zu § 9 — Nichtberechtigter Antragsteller

Die Vorschrift weist lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber § 14 SortSchG 68 auf. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen je nach dem Zeitpunkt vor oder nach der Erteilung des Sortenschutzes werden durch die Trennung in zwei Absätze deutlicher hervorgehoben.

Zu § 10 — Wirkung des Sortenschutzes

Diese Kernvorschrift des Sortenschutzrechtes, die Inhalt und Umfang des Sortenschutzes festlegt, läßt die bisher geltende Rechtslage (§ 15 SortSchG 68) unverändert; die Regelung wird lediglich systematisch überarbeitet und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des § 2 angepaßt. Inhaltlich deckt sie sich mit Artikel 5 des Übereinkommens. Wie nach bisherigem Recht erschöpft sich die Wirkung des Sortenschutzes, wenn der Sortenschutzinhaber oder ein anderer mit dessen Zustimmung das Ver-

mehrungsmaterial in den Verkehr gebracht hat. Dies folgt aus dem in der Patentrechtsprechung entwickelten Grundsatz der Rechterschöpfung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht Satz 1 Nr. 4 — wie § 15 Abs. 4 SortSchG 68 — für den Fall vor, daß Vermehrungsmaterial in ein Gebiet ausgeführt wird, in dem die Sorte für Deutsche nicht geschützt werden kann. Allerdings kann sich die Beschränkung nach Gemeinschaftsrecht (vgl. Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag) nicht mehr auf andere Mitgliedstaaten erstrecken. Ein entsprechender Schutz wird im Regelfall dann anzunehmen sein, wenn es sich um andere Verbandsstaaten oder um Staaten handelt, die in einer Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführt sind. Dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend kann die Abgrenzung zwischen gewerbsmäßigem und nicht gewerbsmäßigem Handeln nur für wenige Handlungen wie Schenkungen oder Nachbarschaftshilfe Freiraum lassen. Darüber hinausgehende Veräußerungen von Vermehrungsmaterial zwischen Anbauern sind daher in der Regel auch ohne Einschaltung gewerblicher Handelsstufen als gewerbsmäßig anzusehen.

Zu § 11 — Rechtsnachfolge, Nutzungsrechte

Durch die Trennung der Übertragung des Rechts als solchem (Absatz 1) und der Einräumung von Nutzungsrechten (Absatz 2) wird gegenüber dem § 17 SortSchG 68 klargestellt, daß der Sortenschutz selbst nur ungeteilt nach §§ 413, 398 BGB übertragen werden kann. Damit ist der Sortenschutz auch nach §§ 1922 ff. BGB vererblich. Der bisher Berechtigte verliert damit diesen Status vollständig; an seine Stelle tritt der neue Berechtigte. Nur die Befugnis zur Ausübung des Rechts aus dem Sortenschutz kann abgestuft in Form ausschließlicher oder nicht ausschließlicher Nutzungsrechte übertragen werden.

Auf das Erfordernis der Schriftform eines Übertragungsvertrages und eines Nutzungsvertrages wird zur Annäherung an den bürgerlich-rechtlichen Grundsatz der Formfreiheit für schuldrechtliche Verträge verzichtet, um den Beteiligten auch den anderweitigen Nachweis des Rechtsübergangs oder der Einräumung des Nutzungsrecht zu ermöglichen.

Zu § 12 — Zwangsnutzungsrecht

Die Jedermannserlaubnis nach § 21 SortSchG 68 und die Zwangserlaubnis nach § 22 SortSchG 68 sind Rechtsinstitute, die bisher in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben. Unter der Geltung des SortSchG 68 ist nur eine einzige Jedermannserlaubnis und noch keine Zwangserlaubnis erteilt worden. Im Hinblick hierauf wird die Jedermannserlaubnis nicht in das Gesetz aufgenommen. Dagegen erscheint es — auch im Hinblick auf Artikel 9 des Übereinkommens, wonach die freie Ausübung des Schutzrechtes nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden darf — angebracht, auf die stärker auf die Wahrnehmung öffentlicher Be-

lange ausgerichtete „Zwangserlaubnis“, jetzt in Anlehnung an den Sprachgebrauch des § 11 als Zwangsnutzungsrecht bezeichnet, insbesondere für Notzeiten nicht zu verzichten. Da die Wirksamkeit eines solchen Rechtes davon abhängt, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das für die Ausübung des Rechtes erforderliche Vermehrungsmaterial tatsächlich zur Verfügung steht oder gestellt werden kann, erscheint es kaum möglich, Einzelbestimmungen über den Umfang der Berechtigung abstrakt zu treffen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Bedingungen einschließlich der Vergütung kann nur nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere auch der Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung, bestimmt werden.

Auf die bisherige Regelung in § 22 Abs. 3 SortSchG 68, wonach die Zwangserlaubnis auf Arten beschränkt war, die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen, wird verzichtet. Seit der Verabschiedung des Sortenschutzgesetzes 1968 ist eine Anzahl neuer Arten in das Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgenommen worden, die zu den bis dahin vom Gesetz nicht erfaßten Artengruppen gehören (z. B. Obstarten, forstliche Baumarten). Die Aufnahme von Arten bisher nicht erfaßter Artengruppen steht auch für die Zukunft zu erwarten (z. B. Heilpflanzen, Pflanzen zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe). Insbesondere für Sorten der genannten Artengruppen können die gleichen sachlichen Voraussetzungen für ein Zwangsnutzungsrecht vorliegen wie für die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Arten.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 ist auch das Zwangsnutzungsrecht einschließlich der festgestellten Bedingungen in der Sortenschutzrolle einzutragen, und nach § 28 Abs. 4 ist die Eintragung bekanntzumachen.

Zu § 13 — Dauer des Sortenschutzes

Die Bestimmung wird ohne größere inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen § 18 SortSchG 68 redaktionell überarbeitet. Die Bezugnahme auf § 6 ist eine Folgeänderung zu den dort getroffenen Änderungen. Dabei ist — schon aus Gründen des Vertrauensschutzes — vorgesehen, alle Arten, deren Sorten bisher 25 Jahre Sortenschutz genossen haben, in die auf Grund des § 6 Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung aufzunehmen.

Absatz 2 entspricht dem § 18 Satz 2 SortSchG 68. In Anlehnung an die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird jedoch die Zeit, um die sich die Schutzdauer verkürzt, aus Billigkeitsgründen nicht bis zur Sortenschutzerteilung, sondern nur bis zum Antragstag gerechnet.

Zu § 14 — Verwendung der Sortenbezeichnung

Diese Bestimmung entspricht — mit inhaltlichen Änderungen — folgenden bisherigen Vorschriften: Absatz 1 entspricht dem § 10 Abs. 1 SortSchG 68, Absatz 2 Satz 1 dem § 9 Abs. 1 und 3 SortSchG 68,

Absatz 2 Satz 2 dem § 10 Abs. 3 SortSchG 68, Absatz 3 dem § 10 Abs. 2 SortSchG 68. Infolge der Definition des Begriffs „Vermehrungsmaterial“ in § 2 Nr. 2 kann § 10 Abs. 1 Satz 2 SortSchG 68, der die Verwendung der Sortenbezeichnung für Pflanzen vorschrieb, die zum Anbau vertrieben werden, als entbehrlich ersatzlos entfallen.

Artikel 13 des Übereinkommens sieht in Absatz 1 Satz 1 vor, daß die Sortenbezeichnung eine Gattungsbezeichnung ist, und in Absatz 7, daß ein Benutzungszwang an der Sortenbezeichnung besteht für jeden, der Vermehrungsmaterial einer geschützten oder geschützt gewesenen Sorte in den Verkehr bringt. Dem entspricht Absatz 1. Absatz 2 dient in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Übereinkommens der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Benutzungszwang und Ausschließungsrechten, insbesondere aus Warenzeichen. Wie im bisherigen Gesetz wird ein Geltendmachungsverbot statuiert. Dieses wird jedoch in zweifacher Richtung ausgedehnt, um den Benutzungszwang lückenlos durchsetzen zu können: Vorbehaltlich von Rechten Dritter, die eine Priorität vor Angabe der Sortenbezeichnung beim Bundessortenamt haben, (ältere Rechte) betrifft das Geltendmachungsverbot nicht nur den Sortenschutzinhaber, sondern jedermann, und es bezieht sich nicht nur auf Warenzeichen — einschließlich der nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1970 II S. 293, 418) geschützten Marken —, sondern auf alle Rechte an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung. Weitere Vorschriften, die das Verhältnis zwischen Sortenschutz und Warenzeichen regeln, enthält § 43 Abs. 2, der das Warenzeichengesetz ändert.

Zu § 15 — Persönlicher Anwendungsbereich

Die unterschiedliche Regelung für natürliche und juristische Personen hinsichtlich des für die Berechtigung maßgeblichen Wohnsitzes bzw. Sitzes in § 23 Abs. 1 Nr. 1 SortSchG 68 hat sich als nicht notwendig erwiesen und wird deshalb aufgegeben. Im übrigen wird, soweit die jeweilige sachliche Berechtigung reicht, die persönliche Berechtigung für alle Tatbestände gleichmäßig auf natürliche Personen, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften erstreckt, da sich auch insoweit eine Differenzierung als nicht erforderlich und nicht zweckmäßig erwiesen hat.

Im Hinblick darauf, daß ein gemeinsamer Saatgutmarkt innerhalb der EWG-Mitgliedstaaten besteht, soll auch der Zugang zum Sortenschutz den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten in gleicher Weise eröffnet werden wie Inländern.

Für Personen aus anderen Verbandsstaaten gilt, wie schon bisher, die Voraussetzung, daß die betreffende Art auch in dem jeweiligen Staat schutzfähig ist. Dies gilt künftig für alle Arten, da das Pflichtartenverzeichnis zum Übereinkommen in der revidierten Fassung des Übereinkommens aufgehoben wurde und daher nicht mehr als Anknüpfungspunkt für die bisher insoweit vorgesehene Inländerbehandlung dienen kann. Allerdings sollen im In-

teresse der Rechtssicherheit die unter Anwendung des Pflichtartenverzeichnisses begründeten Schutzrechte bestehen bleiben.

Hinsichtlich der übrigen Staaten gilt wie bisher der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Für die Bekanntmachung des Bundesministers über die Gegenseitigkeit wird entsprechend der Regelung in vergleichbaren Gesetzen (§ 121 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz, § 35 Warenzeichengesetz) das Bundesgesetzblatt vorgesehen.

Die Regelung des Absatzes 2 über den Verfahrensvertreter entspricht inhaltlich dem § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 SortSchG 68. Der Begriff „Verfahrensvertreter“ wird zur Straffung des Gesetzestextes (vgl. § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, Abs. 3, § 38 Abs. 5) eingeführt. Absatz 2 Satz 2 regelt den gesetzlichen Mindestumfang der Vollmacht für den Verfahrensvertreter. Soweit der Verfahrensvertreter im Verfahren vor dem Bundessortenamt auftritt, muß er handlungsfähig im Sinne des § 12 VwVfG sein. Soweit er im Beschwerdeverfahren nach § 34, im Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 35 und in Sortenschutzstreitsachen nach § 38 auftritt, muß er die Voraussetzungen der §§ 51 ff. ZPO, insbesondere der Prozeßfähigkeit, erfüllen. Für die Verfahren nach den §§ 34 und 35 ergibt sich dies aus § 36 des Entwurfs in Verbindung mit § 99 PatG. Die Aussage, daß er auch Strafanträge stellen kann, knüpft an § 39 Abs. 2 an. In seiner Vertretereigenschaft kann der Verfahrensvertreter Strafanträge nur insoweit stellen, als dem von ihm Vertretenen ein Strafantragsrecht zusteht. Die in diesem Absatz vorgesehene Regelung ist wegen der Besonderheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt und der Vorschriften bezüglich Rechtsverletzungen notwendig. Da der Sortenschutz für eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen wird und während dieser Zeit von dem Züchter und der Sorte bestimmte Erfordernisse erfüllt werden müssen, reicht die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten, wie sie in § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen ist, nicht aus; vielmehr ist — nicht zuletzt im Hinblick auf die Bindung einzelner Verfahrensschritte an die pflanzenartspezifische Vegetationszeit — ein Erklärungsbevollmächtigter erforderlich. Andererseits läßt es das Gleichbehandlungsgebot des EWG-Vertrages angezeigt erscheinen, wie in § 42 Abs. 6 des gleichzeitig eingebrachten Saatgutverkehrsgesetzes, Personen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, von dem Verlangen nach Bestellung eines Verfahrensvertreters freizustellen.

Die in § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SortSchG 68 enthaltene zivilprozessuale Gerichtsstandsregelung wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 38 Abs. 5 getroffen.

Abschnitt 2

Bundessortenamt

Zu § 16 — Stellung und Aufgaben

Die Bestimmung faßt in klarerer systematischer Gliederung die bisher in § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und

§ 30 Abs. 1 SortSchG 68 enthaltenen Regelungen ohne sachliche Änderung zusammen. Die in § 24 Abs. 2 bis 4 SortSchG 68 enthaltenen Regelungen werden in den gesonderten § 17 und die in § 24 Abs. 5 SortSchG 68 geregelte fachliche Organisation in den § 18 Abs. 1 übernommen. Die Verfahrensregelungen des § 24 Abs. 6 SortSchG 68 können mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entfallen.

Zu § 17 — Mitglieder

Gegenüber § 24 Abs. 2 bis 4 SortSchG 68 ist neu, daß bei den Ausbildungsvoraussetzungen der fachkundigen Mitglieder des Bundessortenamtes unter Berücksichtigung des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), nur noch auf den Studiengang, aber nicht mehr auf den Status der Hochschule abgestellt wird. Ferner wird auf die bisherige enumerative Aufzählung der Fachrichtungen verzichtet, um in Anpassung an die sich fortentwickelnden Anforderungen gegebenenfalls auch Absolventen anderer Studienrichtungen (z. B. Biochemiker) berufen zu können. Schließlich wird nicht länger allein auf inländische Studienabschlüsse abgestellt, um Regelungen über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse (insbesondere im EWG-Bereich) Rechnung zu tragen. Im übrigen wird der Wortlaut redaktionell gestrafft. Die Verweisung in Absatz 3 auf die Vorschriften über Mitglieder besagt u. a. auch, daß die Hilfsmitglieder die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung wie die Mitglieder erfüllen sollen.

Zu § 18 — Prüfabteilungen und Widerspruchsausschüsse

Die bisher in § 24 Abs. 5, §§ 25 und 26 SortSchG 68 enthaltenen Einzelregelungen über Bildung und Zuständigkeiten vor Prüfabteilungen und Beschlußausschuß sind in dieser Vorschrift zusammengefaßt. In Anpassung an die Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes werden grundsätzlich alle erstinstanzlichen Entscheidungen den Prüfabteilungen übertragen; an die Stelle des bisherigen Beschlußausschusses treten Widerspruchsausschüsse. Für die dem bisherigen Beschlußausschuß obliegenden und nunmehr auf die Prüfabteilung übertragenen Aufgaben gewinnt der Antragsteller damit ebenfalls eine weitere Verwaltungsinstanz.

Zu § 19 — Zusammensetzung der Prüfabteilungen

Wie bisher (§ 26 SortSchG 68) entscheidet grundsätzlich als Prüfabteilung ein vom Präsidenten des Bundessortenamtes bestimmtes fachkundiges Mitglied dieses Amtes.

Bei Entscheidungen über Einwendungen nach § 25 und bei den bisher dem Beschlußausschuß obliegenden Entscheidungen, die ein Zwangsnutzungs-

recht oder die Rücknahme oder den Widerruf der Erteilung des Sortenschutzes betreffen, erfordert nach den Erfahrungen in der Praxis die verfahrenstechnisch und rechtlich oft schwierige Materie die Besetzung der Prüfabteilung mit drei Mitgliedern, von denen eines ein rechtskundiges Mitglied im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 sein muß.

Zu § 20 — Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

Die Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse und deren Beschlußfassung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung für den Beschlußausschuß (§ 27 SortSchG 68) unverändert. Hinsichtlich der Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer hat es sich jedoch in der Vergangenheit als unzweckmäßig erwiesen, diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorzunehmen. Deshalb ist vorgesehen, daß bei vorzeitigem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Beisitzers dessen Nachfolger nur noch für den Rest der laufenden Amtszeit berufen wird (Absatz 2 Satz 2).

Auch in Zukunft sind — wie bisher — Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden nicht zu berufen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ hat lediglich rechtstechnische Gründe. Die Regelung ist für den die Beisitzer berufenden Bundesminister verbindlich. Die neue Fassung soll jedoch verhindern, daß die Gültigkeit einer Entscheidung eines Widerspruchsausschusses nur deshalb in Zweifel gezogen wird, weil der Bundesminister etwa einen Beisitzer berufen hat, der ihm gegenüber seine Tätigkeit für einen Zuchtbetrieb oder Züchterverband verschwiegen hat.

Eine besondere Regelung der Stellvertretung wird auf die ehrenamtlichen Beisitzer beschränkt, da die anderen Beisitzer in jedem Fall Mitglieder des Bundessortenamtes sein müssen (§ 17 Abs. 1).

Die bisherigen Regelungen über Abberufung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer sowie deren Entschädigung (§ 27 Abs. 5, §§ 28 und 29 SortSchG 68) können im Hinblick auf die in den §§ 83 bis 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffenen Regelungen entfallen.

Abschnitt 3

Verfahren vor dem Bundessortenamt

Zu § 21 — Förmliches Verwaltungsverfahren

Zu Beginn des Abschnitts 3 wird angeordnet, daß das Verfahren vor den Prüfabteilungen und den Widerspruchsausschüssen ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Teils V Abschnitt 1 (§§ 63 bis 71) des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist. Im Hinblick auf die vorgesehene Beibehaltung des bewährten zweizügigen Verfahrens im Bundessortenamt wird jedoch die Anwendung des § 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen.

Zu § 22 — Sortenschutzantrag

Aus der Vorschrift, die die bisherige Regelung (§ 32 SortSchG 68) im wesentlichen übernimmt, wird die Gebührenregelung des § 32 Abs. 4 SortSchG 68 herausgenommen; sie wird in § 27 Abs. 2 übernommen. Die bisher in § 32 Abs. 5 SortSchG enthaltene Regelung über den Zeitrang der Anmeldungen wird aus systematischen Gründen mit weiteren Prioritätsregelungen in § 23 zusammengefaßt. Im Hinblick auf § 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach Anträge im förmlichen Verwaltungsverfahren schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu stellen sind, kann auf die in § 32 Abs. 1 SortSchG 68 enthaltene Vorschrift — die ausschließlich die Schriftlichkeit des Antrags vorsah — verzichtet werden.

Zu § 23 — Zeitrang des Sortenschutzantrags

In dieser Vorschrift werden im Interesse einer übersichtlichen Darstellung mehrere bisher über das Gesetz verstreute Vorschriften, die sich mit dem Zeitrang befassen, zusammengefaßt. Es entsprechen der Absatz 1 dem § 32 Abs. 5 SortSchG 68, der Absatz 2 dem § 33 SortSchG 68, der Absatz 3 dem § 9 Abs. 2 und 3 SortSchG 68. Inhaltlich bleiben die Vorschriften — die teilweise dem Artikel 12 des Übereinkommens entsprechen — im wesentlichen unverändert; sprachlich werden sie gestrafft. Auf den Begriff des „Prioritätsrechtes“ für das Recht, den Zeitvorrang der ersten Hinterlegung zu beanspruchen, (§ 33 Abs. 1 SortSchG 68) wird verzichtet. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 SortSchG 68 beginnt die Dreimonatsfrist, innerhalb derer der Antragsteller eine Bescheinigung des Patentamtes über Eintragung oder Anmeldung eines Warenzeichens vorzulegen hat, nicht mit dem Antragstag („Anmeldung der Sorte“), sondern erst mit der Angabe der Sortenbezeichnung. Dies erscheint sachgerecht, da der Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen erst nach dem Antragstag eine Sortenbezeichnung oder eine andere Sortenbezeichnung anzugeben hat (§ 22 Abs. 2, § 30 Abs. 3). Dementsprechend reicht es aus, wenn das Warenzeichen zum Zeitpunkt der Angabe der Sortenbezeichnung angemeldet oder eingetragen war. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 3 SortSchG 68 ist nunmehr vorgesehen, daß in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen der Gewährung des Zeitvorrangs das weitere Schicksal der den Zeitvorrang begründenden Warenzeichenanmeldung oder -eintragung (Zurücknahme, Löschung usw.) auf die Gewährung des Zeitvorrangs keine Auswirkung hat.

Zu § 24 — Bekanntmachung des Sortenschutzantrags

Die Vorschrift, die dem § 34 SortSchG 68 entspricht, sieht im Interesse einer besseren Information der Öffentlichkeit vor, daß auch der Verfahrensvertreter im Sinne des § 15 Abs. 2 sowie die Folgen der Säumnis nach § 27 Abs. 2 bekanntzumachen sind. Da der Begriff „Name“ nach § 17 des Handelsgesetz-

buches auch die „Firma“ umfaßt, ist deren besondere Erwähnung entbehrlich.

Zu § 25 — Einwendungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem § 35 SortSchG 68. Neu ist die Regelung in Absatz 5, die es dem eigentlichen Berechtigten ermöglicht, die Erteilung des Sortenschutzes unter Beanspruchung des ursprünglichen Zeitranges zu beantragen, wenn auf Grund seiner Einwendung der Sortenschutzantrag eines nichtberechtigten Dritten zurückgenommen oder abgelehnt wurde. Diese Bestimmung soll in Ergänzung zu § 9 die Belange des Berechtigten auch für die Fälle sichern, in denen die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.

Zu § 26 — Prüfung

Die Regelung entspricht in Absatz 1 bis 3, 5 und 6 weitgehend derjenigen in § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 31 a und 37 Abs. 1 Satz 1 SortSchG 68.

Bei der Prüfung der Sorte kann der grundsätzlich erforderliche Anbau durch sonstige Untersuchungen ergänzt oder in geeigneten Fällen auch ersetzt werden, wenn die erforderlichen Feststellungen als Folge fortgeschrittener Prüfungstechnik bei bestimmten Arten ohne Anbau getroffen werden können. Wie bereits zu § 1 erwähnt und in Artikel 30 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehen, können die Prüfungen sich auch auf Erkenntnisse stützen, die in anderen Staaten gewonnen wurden. Auf die bisher erforderliche Bekanntmachung der Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, deren Ergebnisse herangezogen werden können, wird verzichtet, weil hierfür ausschließlich der Kreis der Verbandsstaaten in Frage kommt und diese bestrebt sind, einheitliche Prüfungsgrundsätze und -methoden anzuwenden. Die Regelung über die Folgen einer Nichteinsendung von Vermehrungsmaterial (§ 36 Abs. 3 Satz 3 SortSchG 68) wird nach § 27 Abs. 1 verlagert.

Neu sind die Regelungen in Absatz 4 Satz 2 und 3. Nach Satz 2 soll der Antragsteller auch bei vorzeitiger Vorlage des Materials, das ja demjenigen entsprechen muß, auf das der Zeitvorrang gestützt wird, an dieses Material gebunden sein. Der Satz 3 über die Vorlage von Vermehrungsmaterial für den Fall, daß ein Sortenschutzantrag, für den der Zeitvorrang nach § 23 Abs. 2 geltend gemacht wird, zurückgenommen oder abgelehnt wird, dient der Übernahme des Artikels 12 Abs. 3 des Übereinkommens:

Zum einen entfällt im Falle der Beendigung des Antragsverfahrens im Staat des Erstantrags der mit der Bestimmung verfolgte Zweck, den Antragsteller nicht zur gleichzeitigen Einsendung von Vermehrungsmaterial in mehreren Staaten zu zwingen.

Zum anderen soll verhindert werden, daß das Rechtsinstitut des Zeitvorrangs lediglich dazu be-

nutzt wird, sich durch Antragstellung und alsbaldige Antragsrücknahme in anderen Staaten einen ungerechtfertigten Prüfungsaufschub zu verschaffen, denn in diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, daß dadurch ein Zeitrang für eine Sorte gewonnen wird, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht prüfungsfähig ist.

Zu § 27 — Säumnis

In dieser Vorschrift werden mehrere Bestimmungen zusammengefaßt, die bestimmte Säumnistatbestände mit ihren Rechtsfolgen regeln. Nach Absatz 1 kann das Bundessortenamt in den dort aufgeführten Fällen (Säumnis bei der Vorlage von Prüfungsmaterial oder -unterlagen, bei der Angabe der Sortenbezeichnung oder bei der Entrichtung von Prüfungsgebühren) den Sortenschutzantrag zurückweisen. Bisher waren diese Regelungen in § 36 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 und § 37 Abs. 1 SortSchG 68 enthalten. Absatz 2 sieht vor, daß in den dort aufgeführten Fällen (Säumnis bei der Entrichtung von Antrags- oder Widerspruchsgebühren) der Antrag als nicht gestellt oder der Widerspruch als nicht erhoben gilt. Entsprechende Regelungen enthalten bisher insbesondere § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 6, § 32 Abs. 4 und § 40 Abs. 4 SortSchG 68. Voraussetzung für das Eintreten der Säumniswirkungen ist, daß das Bundessortenamt den Schuldner bei der Fristsetzung oder Gebührenmitteilung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen hat.

Zu § 28 — Sortenschutzrolle

Die Vorschriften über Eintragungen in die Sortenschutzrolle sind unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Inhalts (§ 30 SortSchG 68) neu gegliedert und sprachlich dem Wortlaut der vorangegangenen Paragraphen sowie der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt.

Die in § 30 Abs. 1 Satz 1 SortSchG 68 genannte Aufgabe des Bundessortenamtes, die Sortenschutzrolle zu führen, ist nunmehr in § 16 Abs. 2 einbezogen. Die Möglichkeit, die Anzahl und Art der Merkmale von Amts wegen zu ändern, wird aus Gründen der Systematik aus dem § 39 Satz 2, 2. Halbsatz SortSchG 68 nach § 28 Abs. 2 Satz 2 übernommen.

Hinzugekommen ist die Möglichkeit, auch die festgestellten Merkmalsausprägungen vom Amts wegen zu ändern. Die Ausprägungen der meisten Merkmale können nach den biologischen Gegebenheiten nur in Relativbegriffen beschrieben werden, die die Ausprägung eines Merkmals in Beziehung zu den Ausprägungen des jeweiligen Merkmals der anderen Sorten eines bestimmten Sortimentes beschreiben. Wenn sich im Zuge der Fortentwicklung der Pflanzenzüchtung und der Untersuchungsverfahren das Sortiment hinsichtlich eines Merkmals so verändert, daß die festgestellten Ausprägungen die Relation nicht mehr zutreffend wiedergeben, kann es erforderlich werden, ein bestimmtes Sortiment hinsichtlich bestimmter Merkmale insgesamt neu zu klassifizieren, um wieder eine exakte Vergleichsbasis für neue Sorten zu gewinnen.

Zu § 29 — Einsichtnahme

Da nach neuerer Rechtsprechung das nach § 31 SortSchG 68 verlangte berechnete Interesse Dritter für die Einsichtnahme in die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes sowie in den Nachprüfungsanbau im Zweifel stets anzunehmen ist und damit praktisch kein wirksames Korrektiv mehr bildet, wird nunmehr die Einsichtnahme allgemein ermöglicht.

Die Behandlung der Angaben über die Erbkomponenten als Betriebsgeheimnisse wird als Absatz 2 in Anpassung an die bereits bisher im Saatgutverkehrsgesetz (§ 60 Abs. 2 Satz 2) enthaltene Regelung neu eingefügt, da die entsprechende Bestimmung im Saatgutverkehrsgesetz ihren Schutzzweck verfehlt, wenn die Angaben für eine Sorte von jedem ohne weiteres der Sortenschutzrolle entnommen werden können. Der Antrag auf Behandlung als Betriebsgeheimnis muß vom Antragsteller bis zur Entscheidung über den Sortenschutzantrag gestellt worden sein, da ein Rechtsschutzbedürfnis für die Geheimhaltung nicht mehr angenommen und die Geheimhaltung auch nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn diese Angaben nach der Schutzerteilung bereits eine Zeitlang offengelegen haben.

Zu § 30 — Aufhebung der Erteilung des Sortenschutzes hinsichtlich der Sortenbezeichnung

Die gegenüber § 11 SortSchG 68 neue Formulierung in Absatz 1 und 2 dient unter textlicher Anpassung an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes der klareren Darstellung der von dieser Vorschrift erfaßten Fälle. Im übrigen übernimmt die Vorschrift inhaltlich im wesentlichen die bisherige Regelung; sie ist ausdrücklich als abschließende Regelung angelegt.

In Absatz 1 wird ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 VwVfG ausgeschlossen. Einerseits wird es wegen der weltweiten Ausdehnung des Übereinkommens und der Berücksichtigung eines wesentlich erweiterten Kreises von Sortenbezeichnungen nach § 7 Abs. 3 zunehmend schwieriger, Eintragungshindernisse, die aus anderen Ländern stammen, bereits zur Zeit der Sortenschutzerteilung zu berücksichtigen, andererseits soll die Schutzerteilung im Interesse des Antragstellers nicht verzögert werden. Es ist deshalb sachgerecht und geboten, daß der Antragsteller das wirtschaftliche Risiko einer etwaigen nachträglichen Änderung der Sortenbezeichnung trägt.

In Absatz 3 Satz 3 wird die in den dort genannten Fällen vom Bundessortenamt festzusetzende Sortenbezeichnung nicht mehr als „vorläufige“ bezeichnet. Der Antragsteller soll nicht gezwungen werden, selbst eine andere Sortenbezeichnung nachzureichen, sondern die Möglichkeit haben, es bei der vom Bundessortenamt festgesetzten Sortenbezeichnung zu belassen, die damit endgültig wird. Schließlich stellt Absatz 3 Satz 4 klar, daß die Bekanntma-

chungs- und Einwendungsregelungen der §§ 24, 25 für die in diesem Absatz behandelten Sortenbezeichnungen entsprechend gelten.

Zu § 31 — Beendigung des Sortenschutzes

Diese Vorschrift bezieht sich auf Artikel 10 des Übereinkommens und entspricht inhaltlich weitgehend dem § 20 SortSchG 68 unter textlicher Anpassung an andere Vorschriften des Gesetzes und an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie unter ausdrücklicher Ausgestaltung als abschließende Regelung. Die Anpassung an das allgemeine Verfahrensrecht gilt insbesondere für die bisherigen Begriffe der Nichtigkeitserklärung und der Aufhebung des Sortenschutzes, die in Anpassung an die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Begriffe Rücknahme und Widerruf ersetzt werden. Die Rücknahme der Erteilung des Sortenschutzes setzt künftig nicht mehr den Antrag eines Dritten voraus, da es in jedem Falle dem öffentlichen Interesse widerspricht, den Schutz für Sorten aufrechtzuerhalten, die zum Zeitpunkt der Schutzerteilung nicht mehr unterscheidbar, also insoweit bereits Allgemeingut geworden, oder nicht neu, also mit einer bereits vorhandenen Sorte identisch waren.

Angesichts der Schutzvoraussetzung der Weltneuheit einerseits und der begrenzten Prüfungskapazitäten des Bundessortenamtes andererseits ist es den Interessen des Antragstellers nicht dienlich, die Entscheidung über die Sortenschutzerteilung in jedem Fall bis zur vollständigen Klärung der Weltneuheit aufzuschieben. Die im Interesse des Antragstellers getroffene Regelung bedingt jedoch, daß der Antragsteller das wirtschaftliche Risiko einer etwaigen späteren Rücknahme der Erteilung des Sortenschutzes trägt.

Zu § 32 — Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Zur Erhöhung der Rechtsklarheit enthält die Vorschrift eine gegenüber § 43 SortSchG 68 genauere Konkretisierung hinsichtlich der in der einschlägigen Rechtsverordnung zu behandelnden Tatbestände.

Zur Straffung des Gesetzes werden die bisher an mehreren Stellen (§ 8 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 SortSchG 68) enthaltenen Regelungen über das Blatt für die Bekanntmachungen des Bundessortenamtes in der Nummer 2 zusammengefaßt. Es ist vorgesehen, das schon bisher vom Bundessortenamt herausgegebene und vom Bundesminister für amtliche Bekanntmachungen dieses Amtes bestimmte Blatt für Sortenwesen auch künftig für diesen Zweck zu bestimmen.

Zu § 33 — Kosten

Im Hinblick auf das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das nach seinem § 1

Abs. 2 Nr. 1 auf die beim Bundessortenamt entstehenden Kosten anwendbar ist, und angesichts der Bestrebungen, Gesetze nur im unbedingt notwendigen Umfange vorzusehen, wie sie in dem Beschluß der Bundesregierung vom 13. Dezember 1978, in der Entschließung des Bundesrates vom 29. Februar 1980 — Drucksache 31/80 (Beschluß) — und in der bereits in Abschnitt I Nr. 2 des allgemeinen Teils erwähnten Bundestagsdebatte vom 30. April 1982 zum Ausdruck kommen, soll die Kostenregelung nicht mehr durch ein gesondertes Gesetz getroffen werden. Vielmehr soll sie auf Grund einer Ermächtigung im Sortenschutzgesetz — und einer entsprechenden Ermächtigung im Saatgutverkehrsgesetz — durch Rechtsverordnung getroffen werden, wie dies inzwischen allgemein üblich ist (vgl. § 22 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 — BGBl. I S. 2591 —). Diese Umstellung der Kostenregelung muß nicht notwendigerweise mit Kostenänderungen verbunden sein. Es muß jedoch auf der Grundlage des Personal- und Sachaufwandes für die Prüfungen des Bundessortenamtes zwischen dem Nutzen des Schutzrechts für den Antragsteller einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an der Hervorbringung neuer Sorten andererseits ein Ausgleich herbeigeführt werden.

In einer Anzahl von Fällen können die im Antrag angegebenen Eigenschaften einer Sorte nur durch eine nicht allgemein für die betreffende Art eingeführte Prüfung festgestellt werden. Da einerseits diese Prüfungen meist besonders aufwendig sind und es andererseits oft nicht vorhersehbar ist, ob die Prüfung verwertbare Ergebnisse erbringt, erscheint es gerechtfertigt, zu den Kosten einen höheren Beitrag als den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt — im folgenden BSA-KostG genannt — (fünffacher Gebührensatz) zu erheben; daher ist vorgesehen, diesen Höchstsatz auf das Zehnfache zu verdoppeln.

Im übrigen lehnt sich die Regelung eng an die bisherige des BSAKostG an. Die aufgeführten Gebührenhöchstsätze entsprechen den in der Anlage zu dem genannten Gesetz für die wichtigsten Gebührenatbestände festgelegten Höchstgebühren. Das BSAKostG sowie die auf dieses gestützte Gebührenverordnung werden durch § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4 aufgehoben.

An der — sonst im Verwaltungsverfahren nicht üblichen — Erhebung einer Widerspruchsgebühr wird festgehalten, weil die vorgeschriebene Form der Entscheidung durch einen Widerspruchsausschuß unter Beiziehung ehrenamtlicher Beisitzer vom üblichen Verwaltungsverfahren abweicht und kosten trächtiger als dieses ist. Im Falle eines Erfolgs des Widerspruches oder der Beschwerde an das Patentgericht ist die Widerspruchsgebühr nach Absatz 5 grundsätzlich zu erstatten. Auch diese Regelung ist inhaltsgleich mit der des § 5 Abs. 2 BSAKostG.

Anders als in § 9 des Verwaltungskostengesetzes ist nicht vorgesehen, die Prüfungsgebühren kosten deckend zu bemessen. Vielmehr soll — wie bis-

her — später ein Teil der Jahresgebühren zur teilweisen Deckung der Prüfungskosten mit herangezogen werden. Außerdem entstehen die Prüfungskosten auch dann in vollem Umfang, wenn der Antrag im Lauf eines Prüfungsjahres zurückgezogen wird. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, dem Antragsteller neben den ohnehin bestehenden Vergünstigungen zusätzliche Ermäßigungen zu gewähren. Ähnliches gilt auch für den Fall, daß der Antragsteller bei unzureichender Sorte den Sortenschutzantrag nach Zugang der entsprechenden Prüfungsberichte nicht zurücknimmt (Absatz 4).

Nach § 70 VwVfG fände ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Wie im Saatgutverkehrsgesetz ist es jedoch auch im Sortenschutzbereich sachgerecht, dem Antragsteller auf der Verwaltungsebene eine zweite Instanz zur Verfügung zu stellen, die die Entscheidung der Prüfungsabteilung fachlich voll nachprüft. Daher schließt § 21 die Anwendung des § 70 VwVfG aus. Es ist folgerichtig und damit geboten, die Kostenfolge dieser im Interesse des Antragstellers liegenden Sonderregelung den Antragsteller tragen zu lassen. (Absatz 5 Satz 6).

Abschnitt 4

Verfahren vor Gericht

Zu § 34 — Beschwerde

Zu der grundsätzlichen Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens wird auf Abschnitt I Nr. 3 des allgemeinen Teils verwiesen.

§ 34 entspricht den §§ 44 und 45 SortSchG 68. Entsprechend der Ausgestaltung des zweistufigen Verwaltungsverfahrens nach § 18 Abs. 3 ist die Beschwerde an das Patentgericht gegen die Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse gerichtet. Das im Gesetzestext verwendete Wort „Beschlüsse“ knüpft an den Sprachgebrauch der §§ 90, 91, 93 Satz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an (Absatz 1). In Absatz 2 wird auf das Gesetz über Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts verwiesen, da durch § 44 Abs. 3 der Inhalt des Gesetzes über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen in der Fassung vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873), das praktisch nur aus einer einzigen Gebührenposition besteht, in das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts eingearbeitet wird. Auf die in § 44 Abs. 2 SortSchG 68 enthaltene Aussage, daß die Beschwerde bei Säumnis als nicht erhoben gilt, wird verzichtet, da sie bereits in § 73 Abs. 3 PatG enthalten und damit von der Verweisung in § 36 mit umfaßt wird. Entsprechendes gilt für die Aussage über die aufschiebende Wirkung in § 44 Abs. 3 Satz 1 SortSchG 68 im Hinblick auf § 75 Abs. 1 PatG (Absatz 3). Absatz 4 knüpft an § 77 PatG an. Wegen der Besonderheiten des Sortenschutzrechts hat sich in den bisherigen Beschwerdefällen ein Bedürfnis dafür gezeigt, daß dem Präsidenten des Bundessortenamtes grundsätzlich die Möglichkeit des Beitritts zum Beschwerdeverfahren gegeben wird. Anders

als nach § 77 PatG wird mithin die Beteiligung des Präsidenten des Bundessortenamtes nicht davon abhängig gemacht, ob das Patentgericht den Beitritt wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung als angemessen erachtet. Ein Tätigwerden des Patentgerichts zur Herbeiführung des Beitritts ist nicht erforderlich. Eine Überlastung des Patentgerichts infolge der dem Präsidenten des Bundessortenamtes gegebenen Beitrittsmöglichkeit ist nicht zu befürchten, zumal das, anders als im patentrechtlichen Verfahren, weiterhin vorgesehene Vorverfahren (§ 18 Abs. 3, § 21) auch in Zukunft erwarten läßt, daß nur Fälle von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 77 PatG an das Patentgericht gelangen und die Zahl der Beschwerdeverfahren in Sortenschutzsachen nicht hoch ist. Von 1968 bis 1982 sind insgesamt 11 Beschwerden zum Patentgericht erhoben worden. Absatz 5 deckt sich weitgehend wörtlich mit § 45 SortSchG 68.

Zu § 35 — Rechtsbeschwerde

Absatz 1 stimmt wörtlich mit § 46 Abs. 1 SortSchG 68 überein. Die Verweisung in Absatz 2 auf § 34 Abs. 3 bewirkt, daß die Rechtsbeschwerde gegen die Festsetzung einer Sortenbezeichnung und im Falle einer Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Sie tritt an die Stelle des § 46 Abs. 2 SortSchG 68, wonach in diesen Fällen die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen war.

Zu § 36 — Anwendung des Patentgesetzes

In dieser Vorschrift sind ohne sachliche Änderung die Verweisungen auf das Patentgesetz zusammengefaßt, die in § 44 Abs. 5 und § 46 Abs. 3 SortSchG 68 enthalten waren.

Abschnitt 5

Rechtsverletzungen

Zu § 37 — Bürgerlich-rechtliche Ansprüche

Bis auf redaktionelle Änderungen, die sich insbesondere als Folge der Änderungen in den §§ 10 und 14 ergeben, wird die Vorschrift gegenüber dem § 47 SortSchG 68 nicht verändert. Die Verjährungsvorschrift des Absatzes 4 (bisher § 47 Abs. 3 SortSchG 68) bezieht sich jetzt auch auf den Anspruch des Sortenschutzinhabers auf eine Vergütung nach Absatz 3, da es wegen der Ähnlichkeit der Ansprüche nach Rechtsgrund und Inhalt gerechtfertigt erscheint, sie auch hinsichtlich der Verjährung gleichzubehandeln. Dies entspricht auch weitgehend der entsprechenden Regelung für das Patent (§ 33 in Verbindung mit § 141 PatG).

Zu § 38 — Sortenschutzstreitsachen

Die Absätze 1 bis 4 lehnen sich in Inhalt und Wortlaut eng an die des § 48 SortSchG 68 an und entsprechen weitgehend dem § 143 PatG.

Die Regelung des Absatzes 5 war bisher in § 23 Abs. 2 SortSchG 68 enthalten; sie wird aus systematischen Gründen hierhin übernommen. Anders als im geltenden Gesetz (§ 23 Abs. 2 Satz 4 SortSchG 68) wird darauf verzichtet, hilfsweise den Ort am Sitz des Bundessortenamtes als Gerichtsstand festzulegen, da nach § 15 Abs. 2 nur solche Personen zum Verfahrensvertreter bestellt werden können, die im Geltungsbereich des Gesetzes einen Wohnsitz oder Geschäftsraum haben.

Zu § 39 — Straftaten

Diese Vorschrift wird, abgesehen von einigen redaktionellen Folgeänderungen und sonstigen Anpassungen, gegenüber dem § 49 SortSchG 68 nicht verändert; sie entspricht weitgehend dem § 142 PatG. Allerdings wird abweichend von § 142 Abs. 3 PatG, jedoch in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 30 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, § 111 des Urheberrechtsgesetzes und § 49 Abs. 3 SortSchG 68 daran festgehalten, daß der Verletzte, der eine Bekanntmachung des Strafurteils begehrt, sein berechtigtes Interesse lediglich darzutun, aber nicht zu beweisen hat. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein solches Interesse jedenfalls dann gegeben sein dürfte, wenn die Verletzung zu einer Marktverwirrung oder zu einer Verunsicherung der Lizenznehmer geführt hat. Es kann im Einzelfall jedoch schwierig sein, derartige Tatbestände zu beweisen.

Zu § 40 — Ordnungswidrigkeiten

Abgesehen von einer redaktionellen Überarbeitung entspricht die Vorschrift dem § 51 SortSchG 68.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

Zu § 41 — Verhältnis zum Patent

Diese Vorschrift entspricht mit redaktioneller Überarbeitung und Anpassung an den Wortlaut des Patentgesetzes — insbesondere dessen § 2 Nr. 2, in dem auch Verfahrenspatente angesprochen werden — dem § 57 SortSchG 68. Wie in § 13 Abs. 2 wird jedoch die Zeit, um die sich die Sortenschutzdauer verkürzt, aus Billigkeitsgründen nur bis zum Antragstag gerechnet.

Zu § 42 — Übergangsvorschriften

Die Absätze 1 und 2 entsprechen, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, den Absätzen 1 und 2 des § 52 SortSchG 68. Das bedeutet u. a., daß in Anwendung des § 13 Abs. 1 der Sortenschutz bei Hopfen, Kartoffel und Reben bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres

und bei den übrigen Arten bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres verlängert wird.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung, die sich auf die inhaltliche Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 gegenüber dem § 23 Abs. 1 Nr. 1 SortSchG 68 bezieht. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird Sortenschutz nicht mehr juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften mit „inländischem“ Sitz, sondern nur noch solchen mit Sitz „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gewährt. Soweit solchen Personen und Gesellschaften jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz erteilt worden ist oder sie Sortenschutz beantragt haben, hat es dabei sein Bewenden.

Absatz 4 zieht als Übergangsregelung die Folgerung daraus, daß die bisherigen Einspruchsverfahren vor dem Beschlußausschuß (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 SortSchG 68) durch das Widerspruchsverfahren vor den Widerspruchsausschüssen (§ 18 Abs. 3) ersetzt wird.

Zu § 43 — Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

Zu Absatz 1

Das Sortenschutzgesetz 1968 und die bisherigen Kostenregelungen werden aufgehoben. Die durch Nummer 5 aufgehobene Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut bei Kartoffeln, die auf die Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 3 Satz 2 SortSchG 68 gestützt war, ist nach Ablauf der Übergangsregelung für Hochzuchtsaatgut seit vielen Jahren überholt.

Zu Absatz 2

Wie bereits in der Begründung zu § 14 erwähnt, sind gemäß Artikel 13 Abs. 1 der revidierten Fassung des Übereinkommens die Sortenbezeichnungen als Gattungsbezeichnungen zu behandeln.

Zur Regelung des Verhältnisses zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen bieten sich insbesondere zwei Wege an, die in der Fachöffentlichkeit unter den Schlagworten „Eintragungsverbot“ und „Geltendmachungsverbot“ diskutiert werden. Als Eintragungsverbot wird dabei eine Regelung verstanden, wie sie zur Zeit für neue Warenzeichen gilt: Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Warenzeichengesetzes (WZG) ist die Eintragung von Zeichen in die Zeichenrolle ausgeschlossen, die mit einer zur Sortenschutzrolle früher angemeldeten und dort eingetragenen Sortenbezeichnung übereinstimmen. Bei einem Geltendmachungsverbot, wie es zur Zeit für alte Warenzeichen gilt (§ 9 Abs. 1 SortSchG 68), ist demgegenüber die Eintragung einer mit einem Warenzeichen des Sortenschutzinhabers übereinstimmenden Sortenbezeichnung zulässig, die mit der Eintragung des Warenzeichens verbundene Ausschlußwirkung tritt jedoch gegenüber dem Benut-

zer der Sortenbezeichnung nicht ein. Für das Geltendmachungsverbot spricht grundsätzlich, daß es die weniger einschneidende Regelung ist. Mit einer solchen Regelung erhält der Sortenschutzinhaber das Recht, die Sortenbezeichnung auch als Warenzeichen eintragen zu lassen, so daß er auf der Grundlage und mit der Priorität dieser Eintragung Markenschutz in den Ländern erwerben kann, in denen die Sortenbezeichnung nicht als solche geschützt ist. Der Entwurf hat sich in § 14 grundsätzlich für eine Beibehaltung und Ausweitung des Geltendmachungsverbots ausgesprochen und ergänzt diese Regelung durch die vorgesehenen Änderungen des Warenzeichengesetzes.

Mit der Streichung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 3 WZG (Nummer 1) wird die nach dem geltenden Recht bestehende Amtsprüfung angemeldeter Warenzeichen auf entgegenstehende ältere Sortenbezeichnungen abgeschafft. Die Amtsprüfung hat sich sowohl für das Deutsche Patentamt als auch für das Bundessortenamt, bei dem das Patentamt bei allen Warenzeichenanmeldungen deren Warenverzeichnis Pflanzen oder Pflanzenteile umfaßt, zurückfragen muß, als sehr arbeitsaufwendig erwiesen. Da nur in äußerst seltenen Fällen Kollisionen angemeldeter Warenzeichen mit Sortenbezeichnungen bestehen, erscheint der durch die Amtsprüfung verursachte Arbeitsaufwand unverhältnismäßig hoch. Daher soll künftig von einer Prüfung von Amts wegen abgesehen und statt dessen dem Sortenschutzinhaber die Möglichkeit gegeben werden, gegen die Eintragung von Warenzeichen, die mit der Sortenbezeichnung kollidieren, Widerspruch einzulegen oder die Löschung eingetragener Warenzeichen herbeizuführen. Dem Gesichtspunkt, daß die Sortenbezeichnung mit Erteilung des Sortenschutzes Gattungsbezeichnung für die Sorte wird, ist durch das Geltendmachungsverbot (§ 14 Abs. 2) hinreichend Rechnung getragen. Im übrigen kann auch eine Klage eines zur Benutzung der Sortenbezeichnung Verpflichteten nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf Einwilligung in die Löschung des Warenzeichens in Betracht kommen, wenn der Warenzeicheninhaber die Benutzung der Sortenbezeichnung unter Berufung auf sein Warenzeichen zu hindern sucht und ohne Löschung des Zeichens weitere Störungen zu erwarten sind.

Die Neufassung des § 5 Abs. 4 WZG (Nummer 2) gibt dem Sortenschutzinhaber das Recht, gegen eine mit seiner Sortenbezeichnung übereinstimmende Warenzeichenanmeldung Widerspruch einzulegen. Eine Einbeziehung von Inhabern eines Züchterrechts in einem anderen Verbandsstaat erscheint nicht angebracht, da diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kein prioritätsälteres Recht haben, das der Warenzeicheneintragung entgegensteht. Auch besteht kein Anlaß, ein Widerspruchsrecht solchen Züchtern einzuräumen, die eine Sortenbezeichnung zur Eintragung in die Sortenliste nach dem des Saatgutverkehrsgesetzes angegeben haben, da diese Sortenbezeichnungen keine der Sortenbezeichnung nach dem Sortenschutzgesetz vergleichbare Schutzposition vermitteln.

Hinsichtlich der warenmäßigen Übereinstimmung zwischen dem angemeldeten Zeichen und der prioritätsälteren Sortenbezeichnung soll an der Regelung festgehalten werden, die für das Eintragungsverbot des geltenden Rechts gilt. Eine redaktionelle Änderung ergibt sich jedoch daraus, daß die Waren, für die das Warenzeichen bestimmt ist, nicht „die Sorte“, sondern Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte sind. Die Verwendung des Begriffs „Vermehrungsmaterial“ zur Umschreibung der Waren würde nicht ausreichen, da nach § 2 Nr. 2 Vermehrungsmaterial Pflanzen und Pflanzenteile einschließlich Samen, die für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind, umfaßt, für den Begriff der Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes aber nicht nur die zum Anbau bestimmten Pflanzen oder Pflanzenteile zu berücksichtigen sind, sondern auch z. B. Topfpflanzen, Schnittblumen oder zum Verbrauch bestimmte Pflanzen oder Pflanzenteile.

Um den § 5 Abs. 4 WZG übersichtlicher zu gestalten, werden die einzelnen Widerspruchsgründe gesondert aufgeführt. Die Einfügung einer Nummer 1 b in den § 11 Abs. 1 WZG (Nummer 3) gibt dem Sortenschutzinhaber das Recht, die Löschung eines eingetragenen Warenzeichens in dem Umfang zu verlangen, in dem er nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 WZG ein Widerspruchsrecht hätte geltend machen können. Für alle übrigen Kollisionsfälle zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen — insbesondere soweit es sich um Sortenbezeichnungen handelt, die im Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes geregelt sind — erscheinen das Geltendmachungsverbot und gegebenenfalls die Möglichkeit der Löschungsklage nach § 1 UWG ausreichend.

Zu Absatz 3

Das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 463), das mit der Änderung durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt die Bezeichnung „Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen“ erhalten hat und weitestgehend auf eine Verweisung auf das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts beschränkt worden ist, wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in das zuletzt genannte Gesetz einbezogen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen der Patentanwaltsordnung und des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe sind lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 44 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 45 — Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten ist der 1. Juli 1984 vorgesehen, damit die neuen Regelungen gleichzeitig mit dem Beginn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres anwendbar werden. Es ist vorgesehen, die neue Kostenverordnung zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 3 Abs. 2 Satz 2

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ist für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt worden, so gilt sie bereits vom Antragstag an als allgemein bekannt, sofern dem Antrag stattgegeben wird; entsprechendes gilt, wenn für die Sorte nach dem Saatgutverkehrsgesetz die Zulassung beantragt worden ist.“

Begründung

Notwendige Klarstellung, da der Begriff „Antragstag“ in § 2 Nr. 4 sich nur auf den Sortenschutzantrag bezieht.

2. § 16 Abs. 2 Satz 2

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Es führt die Sortenschutzrolle und prüft das Fortbestehen der geschützten Sorten nach.“

Begründung

Anpassung an die Terminologie in § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 31 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Nr. 1.

3. § 33 Abs. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ausreichende Gründe dafür bestehen, in § 33 Abs. 5 Satz 6 abweichend von § 80 VwVfG dem erfolgreich Widersprechenden einen Kostenerstattungsanspruch zu versagen.

4. § 38 Abs. 2 Satz 1

In Satz 1 ist am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

„... , sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint.“

Begründung

Konkretisierende Anpassung an die neuen Konzentrationsermächtigungen des Gerichtsverfassungsrechts gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 33 Abs. 5)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat aufgeworfene Frage geprüft. Sie hält den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausschluß der Kosten-erstattung im Widerspruchsverfahren weiter aus folgenden Gründen für gerechtfertigt:

1. Im förmlichen Verwaltungsverfahren wäre gemäß § 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Durchführung eines Vorverfahrens entbehrlich mit der Folge, daß sich die Frage der Kosten-erstattung nicht stellen würde.

Abweichend hiervon sieht der Gesetzentwurf im Interesse des Antragstellers die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens trotz des förmlichen Verwaltungsverfahrens vor. Dann erscheint es aber gerechtfertigt, daß der Antragsteller jedenfalls seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen selbst zu tragen hat.

2. Die Antragsteller kommen nicht aus einem regional begrenzten Bereich, sondern aus dem gesamten Geltungsbereich des Gesetzes sowie großenteils — zur Zeit etwa zur Hälfte — aus anderen Mitglieds- oder Verbandsstaaten. Die Anwendung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG würde bei erfolgreichem Widerspruch in Fällen, in denen der Antragsteller zu Verhandlungen des Widerspruchsausschusses anreist und dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig erscheint, zu erheblichen in ihrer Höhe jedoch nicht genau kalkulierbaren Mehrkosten für den Bund führen.
3. Hinzu kommen angesichts der zunehmenden Verflechtung des Saatgutwesens nicht zu unter-

schätzende wettbewerbliche Auswirkungen einer etwaigen Anwendbarkeit des § 80 VwVfG. Soweit es der Bundesregierung bekannt ist, gibt es in anderen Staaten keine dem § 80 VwVfG entsprechende Regelung. Deutsche Züchter, die für ihre Sorten Sortenschutz in einem anderen Staat beantragen wollen, hätten folglich im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens einen Kosten-nachteil im Vergleich zu Angehörigen dieser Staaten, die für ihre Sorten Sortenschutz in der Bundesrepublik Deutschland beantragen wollen.

Zu 4. (§ 38 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates keine grundsätzlichen Bedenken, wonach die Ermächtigung an die Landesregierungen die Sortenschutzstreitsachen für die Bereiche mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG konkretisiert werden soll. Sie schlägt jedoch für die Ergänzung des § 38 Abs. 2 Satz 1 folgende, sich an § 74 d Abs. 1 Satz 1 GVG anlehrende Fassung vor: „... sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient.“ Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung, die sich an den eine Zusammenfassung bei Amtsgerichten betreffenden § 23 c Satz 1 GVG anlehnt, enthält als weitere alternative Voraussetzung, daß die Zusammenfassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Diese Voraussetzung ist indes auf die Familiengerichte zugeschnitten: Die Verlagerung der Ehesachen und eines Teils der vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Ehegatten von den Landgerichten auf sehr viele Amtsgerichte sollte die Herausbildung einheitlicher Rechtsprechungsgrundsätze nicht erschweren (BT-Drucksache 7/650 S. 189); daß dies alternative Voraussetzung des § 23 c GVG auf Familiengerichte zugeschnitten ist, ergibt sich im übrigen aus den sonstigen Konzentrationsermächtigungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 58 Abs. 1 Satz 1, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 74 d Abs. 1 Satz 1, § 78 a Abs. 2 Satz 2, § 143 Abs. 4, § 157 Abs. 2 Satz 1 GVG), die einen solchen Zusatz nicht enthalten.

